

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

15. FEBRUAR 1928

4. HEFT

## Staatliche Arbeiterbildung.

Ueber Aufgabe, Wesen und Bedeutung der Staatlichen Wirtschaftsschule Berlin.

Von Dr. Ernst Nölting,  
Leiter der Staatlichen Wirtschaftsschule Berlin.

Staatliche Arbeiterbildung wird selbst für manchen mit Arbeiterfragen vertrauten Pädagogen ein neuartiger und ungewohnter Begriff sein. Die Begründung dieser Tatsache dürfte nicht schwer fallen, wenn man sich daran erinnert, wie verständnislos der alte Staat der Arbeiterbewegung und ihren Forderungen gegenüberstand. Mochten auch in der allgemeinen Volksbildung gute Durchschnittsleistungen erzielt werden, eine darüber hinausgehende Ausbildung des Staatsbürgers zu verantwortlicher Mitarbeit in Staat und Gesellschaft, die gerade den Arbeiter hätte erfassen müssen, fand beim halbfeudalen Obrigkeitsstaat jener Tage weder Unterstützung noch Gegenliebe. Erst die nachrevolutionäre Zeit rief mit der Errichtung der drei großen Arbeiterbildungsanstalten in Berlin, Frankfurt a. M. und Düsseldorf die ersten Ansätze einer staatlichen Arbeiterbildung ins Leben. Nach wechselvollen Schicksalen und Jahren der Ungewißheit und der Provisorien kann heute durch die im Sommer des vergangenen Jahres erfolgte Etatisierung die Entwicklung der drei Anstalten als sichergestellt gelten. Es dürfte darum an der Zeit sein, nunmehr vor einer breiteren Öffentlichkeit über die Fragen der staatlichen Arbeiterbildung zu sprechen, wobei für den Verfasser dieser Abhandlung die von ihm geleitete Staatliche Wirtschaftsschule Berlin der selbstverständliche Ausgangspunkt ist.

### I. Aufgabe und Ziel.

„Die Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin, im weiteren kurz Staatliche Wirtschaftsschule Berlin genannt, hat die Aufgabe, geeigneten Männern und Frauen, die sich als Arbeiter und Angestellte längere Zeit im Beruf bewährt haben, die Möglichkeit zu bieten, sich die Grundlagen einer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bildung zu verschaffen und sie so

zu befähigen, durch praktische Arbeit an den wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten unseres Volkes tatkräftig mitzuwirken.“

Die moderne gesellschaftliche und staatliche Entwicklung führt dahin, in ständig wachsendem Maße die Arbeiterschaft an wichtigen öffentlichen Aufgaben zu beteiligen. Dieser Entwicklung will die Berliner Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung dienen. Sie geht in ihrer Arbeit davon aus, daß in den breiten Arbeiterschichten die Voraussetzungen für diese Entwicklung durchaus vorhanden sind, daß aber zunächst eine geistige Ausbildung und Erziehung hinzutreten müsse, die die sachliche Eignung zu verantwortungsvoller Mitarbeit zu schaffen habe. Aus dieser Erkenntnis heraus haben die Arbeiterorganisationen schon frühzeitig ein umfangreiches Bildungswesen geschaffen, während der Staat auf dem Gebiete der Arbeiterbildung zunächst keine Einrichtungen getroffen hatte.

Um diese Lücke auszufüllen, wurden im Jahre 1922 in Berlin und Düsseldorf die Staatlichen Wirtschaftsschulen und in Frankfurt am Main die Akademie der Arbeit eröffnet. Träger dieser Schulen ist der preußische Staat, während die großen Spitzenverbände der deutschen Arbeiter- und Angestelltenverbände durch ein besonderes Vertragsstatut sich verpflichteten, die Schulen jährlich mit so viel Hörern zu beschicken, daß die bestehenden Unterrichtseinrichtungen voll ausgenutzt werden könnten. Erst in diesem engen Verhältnis zu den Gewerkschaften ist die eigentliche Grundlage dieser Schulen zu suchen.

Die innere Begründung der staatlichen Arbeiterbildungsschulen ist zu suchen in jener Umwandlung, die die deutsche Sozialordnung durch die Revolution erfuhr und die, im Gegensatz zum alten Staate, eine bewußte Einordnung der Arbeiterschaft in den zu schaffenden Volksstaat anstrebte. So sind die Arbeiterbildungsschulen eine Schöpfung aus der nachrevolutionären Zeit und somit Kinder der Revolution. Sie sind nur möglich geworden auf dem Boden des Staates, der im November 1918 geboren wurde, der für seine neuen Aufgaben auch neue Menschen gebrauchte. Diese Menschen heranzubilden und heranzuziehen, ist Aufgabe unseres demokratischen und sozialen Staates, eine Aufgabe, an der die staatlichen Arbeiterbildungsschulen mitwirken sollen. Aber nicht nur für den Staat und seine Verwaltung, sondern darüber hinaus auch für seine Wirtschaft. Die neue Zeit hat in mannigfachen neuen Einrichtungen sich ihre Form gegeben, in Parlamenten, Betriebsräten, Wirtschaftsräten und sonstigen Institutionen, die der Wirtschaft zum ersten Male einen sozialen und demokratischen Charakter verleihen sollen. Diese Einrichtungen sind aber nicht dadurch schon lebendig, daß der Gesetzgeber sie schafft, sondern erst dadurch, daß die Menschen heranwachsen, die die Träger solcher Einrichtungen sein können. Es war und ist kein gangbarer Ausweg für die Arbeiterschaft, bei den anderen Gesellschaftsklassen intellektuelle

Anleihen zu machen und die Funktionäre für den neuen Staat nicht aus den eigenen Reihen heranwachsen zu lassen. Aus dem Boden der organisierten Arbeiterbewegung muß die Kraft herauswachsen und in besonderer Schulung dem neuen Aufgabenkreis entgegenreifen.

Daneben ist aber in gleicher Weise die andere Situation zu berücksichtigen, die ebenfalls aus der Lebenslage des Arbeiters abzuleiten ist. Er steht den gesellschaftlichen Ordnungsbereichen mit dem Bewußtsein gegenüber, daß er noch weitgehend benachteiligt ist, daß er seine richtige Stellung erst dann finden wird, wenn es gelingt, die im Arbeiterstande vorhandenen Energien zu mobilisieren und nutzbar zu machen. Die durch die historische Entwicklung gegebene Benachteiligung ist aber nur aufzuheben durch eine Arbeiterbewegung, die die bei der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung zurückgebliebene Arbeiter- und Angestelltenschaft in den Vordergrund einrücken läßt oder, anders ausgedrückt: durch eine bewußte Standes- und Emanzipationsbewegung, für die das benötigte Menschentum und das unerläßliche Rüstzeug noch durchaus fehlen. Zum Führertypus hinzuführen und das wissenschaftliche Rüstzeug zu liefern, den Arbeiter mit jenen Kenntnissen und Erkenntnissen auszustatten, die den Kräfteinsatz an der rechten Stelle wirksam werden läßt — das ist die zweite große Aufgabe der Arbeiterbildungsbewegung, die nur dann lebensdurchflutet bleibt, wenn sie vor dieser Aufgabe nicht zurückschreckt, einer Aufgabe, die dann auf eine unzulängliche und höchst gefährliche Weise einer eigenwilligen Lösung zustreben würde. Die Anerkennung des sozialen Befreiungskampfes der Arbeiterschaft als eines positiven und entscheidenden Zeitwertes, das ist die Grundentscheidung, um die keiner der Lehrer einer staatlichen Arbeiterbildungsanstalt herumkommen kann.

Die Arbeiter- und Angestelltenschaft als kämpfende Klasse, die in einer neuen Sozialordnung ihre gerechte und dauernde Einordnung zu suchen hat, bleibt der Ausgangspunkt unserer Arbeit. Hierbei haben wir uns allerdings bewußt zu bleiben und es den Hörern bewußt zu machen, daß heute bereits Staat, Wirtschaft und Recht nicht mehr nur zu beseitigende Kampfobjekte sind, sondern bereits zu erfüllende Wirklichkeiten. Auch die Organisationen der Arbeiter- und Angestelltenschaft sind heute längst mehr als bloße Kampfverbände, sind Funktionsträger des neuen Staates und der neuen Wirtschaft geworden, ohne die bereits heute unser Sozialleben nicht mehr denkbar wäre. Hier setzt die neue Aufgabe unserer Schulen ein: Nicht nur Rüstzeug für einen Kampf, der uns als notwendiges Entwicklungsmoment unserer Zeit vor Augen steht, sondern zugleich den neuen Menschentyp heranzubilden, für den viele Namen genannt sind, ohne daß sie jemals den vollen Begriff auszudrücken vermöchten. Dieser Mensch der sozialen Pflichtübernahme und der sozialen Verantwortlichkeit, das haben

die bisherigen Erfahrungen gezeigt, wird aber gerade am ehesten durch eine fachliche Bildung erreicht, die sich um die Uebermittlung positiver Erkenntnisse und die Erzielung einer zweckmäßigen Arbeiterschulung bemüht.

## II. Unterrichtsfächer und Arbeitsmethoden.

Bei der Absteckung des Unterrichtsgebietes ist davon auszugehen, daß es sich bei der Arbeiterbildung nicht darum handeln kann, dem Arbeiter irgendwelche wünschens- und wissenswerten Ausschnitte aus beliebigen Wissensgebieten in bunter und zusammenhangloser Folge je nach vorhandenen Wünschen und Verwirklichungsmöglichkeiten zu geben. Vielmehr muß jede Arbeiterbildung ausgehen von der Lebensgrundlage und dem Erfahrungsmaterial des Arbeiters, der von der Bildungsbewegung erfaßt wird. Dabei wird das Verständnis des Arbeiters darauf zu lenken sein, daß sein Leben in verschiedene gesellschaftliche Ordnungsbereiche (Recht, Wirtschaft, Politik) hineinreicht, die begrifflich gegeneinander abzugrenzen und zu klären sind, deren vielfache Berührungen und Ueberschneidungen alsdann in der Lebenswirklichkeit aufzuweisen sind. Als Wirtschaftender ist der Arbeiter eingegliedert in eine Volkswirtschaft, so daß volkswirtschaftliche Unterweisung nottut. Im volkswirtschaftlichen Unterricht ist zu zeigen, wie aus früheren Wirtschaftsformen die heutige Wirtschaft herauswuchs, deren charakteristische Merkmale aufzudecken sind. Im übrigen fällt der Nachdruck auf die beiden großen Gebiete der allgemeinen und praktischen Volkswirtschaftslehre, wobei letztere im Vordergrund steht; da wir den Hörern vor allem ein Verständnis für die praktischen Fragen des Wirtschaftslebens beibringen wollen. Der engerer Kreis, der den wirtschaftenden Menschen umfaßt, ist der Betrieb. Die Betriebswirtschaftslehre teilen wir — und gehen damit bewußt von der an Hochschulen und sonstigen Anstalten üblichen Methode ab — ein in eine technische Betriebswirtschaftslehre (Buchhaltung, Bilanzwesen, Bilanzkritik) und in eine soziale Betriebskunde, die die Verhältnisse des Menschen im Betrieb zu erörtern und vor allem an der Schaffung der großen Synthese zwischen Rationalisierung und Menschenökonomie mitzuwirken hat.

Das Recht tritt als drittes Unterrichtsgebiet hinzu mit seinen verschiedenen Abteilungen Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Staatskunde, vor allem aber mit dem Arbeitsrecht, also dem Rechtsgebiet, das die Rechtsverhältnisse der Menschen zu regeln hat, die auf dem Arbeitsmarkt ihre Arbeitskraft anbieten. Als besondere Sozialwissenschaft treiben wir das Gewerkschaftswesen, für das unsere Hörer von vornherein die innigsten Beziehungen mitbringen.

Unsere Lehrmethode ist die Arbeitsgemeinschaft. Die Vorlesung, wie sie an den Hochschulen und Universitäten üblich ist, genügt unserem Lehrziel in keiner Weise. Erst durch die Arbeitsgemeinschaft wird der arbeitende Mensch, den unsere Hörschaft

repräsentiert, in Antworten und Erwidern, mit Einwand und Fragestellung, mit Schilderung und Widerspruch in den Mittelpunkt gestellt, in den wir ihn gerückt wissen wollen.

### III. Die Hörserschaft.

Bei der Auswahl der Personen, die als Schüler zu uns kommen, ist folgendes zunächst entscheidend. Außerlich sind zwei Grenzen gesteckt, indem das Mindestalter für die Aufnahme auf 20 Jahre, das Höchstalter in der Regel auf 35 Jahre festgelegt wurde. Derjenige, der jünger ist als 20 Jahre, hat noch nicht genügende Erfahrungen sammeln und verarbeiten können, die wir aber voraussetzen müssen und für den Unterricht nicht entbehren können; während bei höherem Alter in der Regel der Mensch sein Leben so stark nach ganz bestimmten Richtungen festgelegt hat, daß die eigentlich fruchtbare Zeit für pädagogische Wirksamkeit vorbei ist. Maßgeblich ist jedoch vor allem, daß den Gewerkschaften, die während der Schulzeit für den Unterhalt des Schülers sorgen und so erst den Schulbesuch ermöglichen, die letzte Entscheidung zusteht. Neben der individuellen Tüchtigkeit und besonderen Veranlagung wird daher immer die gewerkschaftliche Tüchtigkeit und Brauchbarkeit des einzelnen bei der Auswahl eine große Rolle spielen. Denn das Wissen, das wir vermitteln, soll ja nicht verwertet werden in egoistischer Weise, damit der einzelne für sich Sondervorteile in der späteren Berufsarbeit herausschlägt, sondern im Interesse der Klasse und der Kollegenschaft, aus der unsere Schüler hervorgegangen sind. Hier liegt der deutliche Unterschied, der unsere staatlichen Arbeiterbildungsschulen zu mehr macht als einem bloßen pädagogischen Versuch, der sie vielmehr voll und innerlich eingliedert in die große Arbeiterbewegung unserer Zeit.

In neuerer Zeit wenden in zunehmendem Maße die Kommunen, Kreise und Provinzen der Berliner Wirtschaftsschule ihr Interesse zu. So haben die Stadt Berlin eine jährliche Summe von 6400 Mk., die Städte Magdeburg, Bielefeld und die Provinz Sachsen je 1700 Mk. der Schule zur Verfügung gestellt, um diese Summen als Stipendien an junge Arbeiter und Angestellte der betreffenden Bezirke auszuverteilen. Aber auch hier erfolgt die Auswahl in engster Fühlung mit den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden, deren Urteil und Rat wir gerade hier nicht vermissen können.

Unsere Schüler sind ein Jahr von aller Berufsarbeit befreit, leben ein Jahr in unserer Schulgemeinschaft, um sich in dieser Zeit ganz dem wissenschaftlichen Studium zu widmen. Aber trotz dieser Gunst, die sonstige freie Arbeiterbildung kaum für sich wird in Anspruch nehmen können, haben wir den Eindruck, daß auch ein volles Jahr für ein gründliches Studium in den Sozialwissenschaften nur dann ausreicht, wenn die Schüler bereits gewisse Vorkenntnisse und Vorstellungen mitbringen. Dieses hat uns zur Einrichtung eines Fernunterrichts veranlaßt, zu dem sich aus allen

Teilen Deutschlands junge Arbeiter und Angestellte melden, die später einmal an der Berliner Wirtschaftsschule ihr Wissen vermehren wollen. Der Fernunterricht stellt aber zugleich eine gute Verfeinerung des gewerkschaftlichen Ausleseapparates dar, indem ungeeignete Bewerber von vornherein ausscheiden, während besonders begabte Hörer, die sonst, dem auswählenden Blick ihrer Verbandsleitung entgangen wären, auf diese Weise in den Bewerberkreis aufgenommen werden.

Grundsätzlich ist noch eins hervorzuheben. Die Berliner Wirtschaftsschule ist keine Förderklasse und keine Arbeiteruniversität. Individuelle Bildung etwa im Stile der Begabtenbeförderung gehört nicht zu ihrem Aufgabenkreis. Wer zu uns kommt mit Karriereabsichten, um bessere Chancen für den persönlichen Daseinskampf zu gewinnen, wird ausnahmslos abgewiesen. Man macht bei uns keine Examina, und wir stellen keine mit Noten versehenen Zeugnisse aus. Wie der Verband die in unserer Schule ausgebildeten Arbeitskräfte später verwendet, bleibt seine Sache. Enqueten und Statistiken, die von einzelnen Schulen aufgestellt wurden, zeigen, daß die verschiedensten Tätigkeiten und Aufgaben den Schüler nach Schulbeendigung gefangen nehmen. Neben der Arbeit in den Fabriksälen und in den Bureaus, in Verbandsorganisationen und Redaktionsstuben sind es Tätigkeiten, die bis herauf zum Parlament und einem Unterrichtskatheder in einer gewerkschaftlichen Bildungsanstalt gehen. Mag auch gelegentlich einmal ein Samenkorn auf steinigem und unfruchtbares Land fallen und schlechte Frucht tragen, bei dem Ausmaß unserer Bildungsarbeit darf das nicht verwundern und nicht besonderen Anstoß erregen. Die angestellten Umfragen haben zur Genüge die gute Wirksamkeit unserer Arbeit bewiesen.

#### IV. Die Lebensweise der Hörer.

Im Gegensatz zur Akademie der Arbeit in Frankfurt a. Main besitzt die Berliner Wirtschaftsschule ein Internat, das die Lebensweise der Hörer weitgehend bestimmt. Ueber den Hör- und Arbeitssälen liegen die Internatsräume, die durchschnittlich von je 2 bis 3 Hörern bewohnt werden. Jeder Raum enthält neben den notwendigsten Ausstattungsgegenständen des Schlafzimmers einen Arbeitstisch, ein Bücherregal und einen Abstellschrank.

Es sei hier nicht verschwiegen, daß vor Eröffnung des Internats manche unserer Lehrer und Freunde die Besorgnis packte, ob nicht das enge Zusammenleben im Internat und die unvermeidliche Beschränkung der persönlichen Freiheit bei erwachsenen Menschen zu Unzuträglichkeiten und Spannungen führen würden, die vielleicht den Unterrichtserfolg selbst in Frage stellen könnten. Tatsächlich sind diese Befürchtungen bisher in keiner Weise eingetroffen, noch sind uns Unzuträglichkeiten begegnet, die im Internatsleben ihren Ursprung gehabt hätten. Gewiß vermeidet unser Internat jede unnötige Freiheitsbeschränkung; schreibt weder

eine bestimmte Zeit der Rückkehr noch eine genau einzuhaltende Lebensweise vor, so daß Rauchverbote, Arbeitspflichtstunden usw. bei uns unbekannt sind. Wer hierin eine mangelnde Beaufsichtigung und gefährliche Disziplinlosigkeit erblickt, der sei daran erinnert, daß unsere Hörer keine freiheitslüsternen Pennäler sind, die vor dem Straucheln und Ausgleiten bewahrt werden müssen, sondern erwachsene Menschen, die sich auch auf weit gefährlicherem Boden bisher zurechtgefunden haben. Unsere Lehrer haben immer wieder die scheinbar selbstverständliche gegenseitige Rücksichtnahme, die ohne viel Worte und ohne besonderes Aufheben sich durchsetzte, mit Freude und Bewunderung erfüllt. Schon nach wenigen Tagen fanden die Bewohner des Internats aus sich heraus eine ungeschriebene Ordnung des Zusammenlebens, die bisher auch nicht in einem einzigen Falle ein Eingreifen des Schulleiters notwendig machte. Wenn also bereits von hier aus dem Internatsleben eine positive Wertung abgewonnen werden muß, die man nicht gering einschätzen soll, so liegen jedoch die Hauptvorteile für eine Schule in der Unterstützung, die der Unterricht selbst durch das Zusammenleben der Hörer erhält. Ständig bilden sich Arbeitszirkel und Diskussionsgruppen, in denen der Vortragsstoff der vorausgegangenen Vorlesungsstunde noch einmal besprochen und durchgearbeitet wird, während zugleich die Verbindung von Schule und Internat eine Ausnutzung der Lehrmittel ermöglicht, die sonst niemals erreicht werden dürfte. Stellt sich bei der Ausarbeitung eines Vortrags oder bei der Niederschrift eines Aufsatzes heraus, daß noch weiteres Stoffmaterial herangezogen werden muß, so genügen wenige Schritte, um in der Bibliothek, im Archiv oder im Zeitschriftenraum die nötigen Unterlagen zu finden, während der auf sein möbliertes Zimmer angewiesene privat wohnende Student solche Arbeiten überhaupt unterlassen oder wenigstens so lange zurückstellen muß, bis bei der nächsten Gelegenheit das Fehlende beschafft werden kann. Von besonderem Vorteil hat es sich erwiesen, daß der wissenschaftliche Assistent unserer Schule ebenfalls im Internat wohnt und so für jede Auskunftserteilung und Unterstützung zur Verfügung steht. Der lebendige Zusammenhang, den das Zusammenleben im Internat unter den Hörern geschaffen hat und der durch gemeinschaftliche Wanderungen, Studienfahrten, Schulfeste und regelmäßige Zusammenkünfte in den Wohnungen der Dozenten noch verstärkt wird, hat erst jenen Boden entstehen lassen, auf dem die Saat unserer Bemühungen und unserer Arbeit vielfachen Ertrag finden konnten.

## V. Das Lebensschicksal der Hörer nach Verlassen der Schule.

Die Frage nach dem späteren Verbleib unserer Hörer ist oft gestellt worden, und zweifellos wird die Antwort, die auf diese Frage gegeben wird, zugleich entscheidend sein für die Beurteilung

unsere Schule überhaupt. Hinzu kommt noch ein zweiter Grund, der es notwendig macht, sich eingehend über das spätere Lebensschicksal unserer Hörer zu informieren. Wenn sich bisher in der Öffentlichkeit noch kein einheitliches Urteil über die Leistungen und die Bedeutung unserer Schule für die Arbeiterbewegung herausgebildet hat, wenn sogar meist die abwartenden und skeptischen Stimmen deutlicher vernehmbar waren als die rückhaltlos bejahenden, so war hierfür im Grunde die Besorgnis maßgebend, ob nicht die Hörer unsere Schule nur als Sprungbrett benutzen würden, um durch die jetzt neu sich eröffnenden Berufsaussichten aus der alten Verbindung mit den bisherigen Schicksalsgefährten zu entkommen, auch wenn damit zugleich der Zusammenhang mit der Arbeiterbewegung verloren ginge. Immer wieder tauchten warnende und besorgte Stimmen auf, die darauf hinwiesen, daß in der stillen Luft der Studierstuben und Hörsäle allzu leicht ein deklassierter und entwurzelter Menschentyp sich bilden könnte, der nach erfolgtem Schulbesuch nicht wieder in die alten Lebenssituationen zurückfinden und so ein Wanderer zwischen den Welten bliebe, der alten, die man verlor, und einer neuen, die man nie gewann. Es soll nicht bestritten werden, daß diese Besorgnisse ernsthaft und wohl überlegt und keineswegs leichtfertig erhoben wurden, aber dennoch muß darauf hingewiesen werden, daß bisher in allen uns bekannten Fällen diese Befürchtungen nicht eingetroffen sind. Enqueten, die von uns und unseren Schwesteranstalten vorgenommen wurden, zeigen deutlich, daß nirgendwo ein direkter Verlust für die Arbeiterbewegung gebucht zu werden braucht. Eine von der Akademie der Arbeit vorgenommene Erhebung, die sich über vier volle Lehrgänge erstreckte, zeigt in auffallendem Maße die gleichen Ergebnisse wie unsere über den letzten Lehrgang angestellten Untersuchungen. Etwa die Hälfte der Hörer wurden hauptamtliche Gewerkschaftsangestellte oder fand in der wirtschaftlichen Fürsorge (Arbeitsnachweisen, Arbeitslosenversicherung, Krankenkassen usw.), in der Kommunalverwaltung, in Konsumgenossenschaften oder in Redaktionsposten an politischen Tageszeitungen Verwendung, während der andere Teil unserer Hörer an die bisherigen Arbeitsstellen in Betrieb und Bureaus zurückkehrte, um vornehmlich als Betriebsrat und als Beisitzer in Gewerbe- und Arbeitsgerichten tätig zu sein.

Die Gewerkschaftsvorstände haben unseres Erachtens in guter Würdigung der gegenwärtigen Zeitlage des öfteren darauf hingewiesen, daß die Gewerkschaftsbewegung es nicht als Verlust und Fahnenflucht ansehen würde, wenn ein Teil unserer Hörer in die öffentlichen, sei es staatlichen oder gemeindlichen Verwaltungen überginge, um hier im Sinne der alten Forderungen zu wirken. Es ist der Arbeiterbewegung vielfach gelungen, manche der höheren Beamtenstellen der staatlichen Verwaltungen mit Männern zu besetzen, die der Arbeiterbewegung und der modernen



Entwicklung unseres staatlichen Lebens Verständnis und Unterstützung entgegenbringen. Dieser Prozeß hat bisher haltgemacht vor der mittleren Beamtschaft, die mit wenigen Ausnahmen in den alten Auffassungen des Vorkriegsstaates befangen blieb und darum notwendig der Auffrischung durch fachlich genügend vorgebildete, der Arbeiterbewegung entstammende Menschen bedarf. Diese Entwicklung einzuleiten, dürfte eine besonders notwendige und wichtige Aufgabe für unsere Schule sein.

Die näheren Berichte, die unsere Hörer nach Verlassen der Schule regelmäßig einsenden, zeugen übereinstimmend von einer regen Mitarbeit der Hörer an der Arbeiterbewegung. Schon bald nach Verlassen der Schule sind die früheren Funktionen, die die einzelnen in der Gewerkschaft, in der Partei und im Betriebe innehatten, wieder übernommen, so daß meist jeder Tag mit Arbeit für die Bewegung ausgefüllt ist. Vor allem aber klingt aus sämtlichen Briefen die Ueberzeugung, daß der Schulbesuch den einzelnen in die Lage versetzt hat, die alten und neu hinzukommenden Funktionen weit besser ausüben zu können als vorher. Immer wieder wird die Bedeutung der besseren Fachschulung in einem so einmütigen Bekenntnis zum Geist und zu den Zielen der Schule hervorgehoben, daß wir hier nur deshalb von einer Anführung der betreffenden Stellen absehen, um nicht den Ton nüchterner Berichterstattung zu durchbrechen. Mit besonderer Genugtuung bemerken wir, daß alle Briefschreiber hervorheben, daß zwar das Studium an der Schule das logische Denkvermögen, die Fähigkeit zur Bewältigung geistiger Probleme in außerordentlichem Maße gesteigert habe, daß es aber dennoch notwendig sei, in ständiger Arbeit das Gelernte auszubauen und zu vervollkommen. Von Selbstüberheblichkeit und Glauben an die eigene Unfehlbarkeit, diesen beiden Gefahrenquellen des Halbgebildeten, keine Spur; vielmehr wird mehrfach unterstrichen, daß das tiefere Eindringen in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge ein starkes Gefühl der Bescheidenheit hätte aufkommen lassen, entstammend dem Gefühl der Begrenztheit des eigenen Wissens und des menschlichen Wissens überhaupt.

Diese Gefühle aber sind, solange sie gepaart bleiben mit gesundem Selbstvertrauen und starker Arbeitsfreude, in überaus hohem Maße wertvoll, da sie es verhüten, leichtfertig über Dinge zu reden und zu urteilen, von denen man im Grunde genommen nichts weiß. Es hat sich gezeigt, daß es ein gesunder Grundsatz war, von dem Gewerkschaften und Schulleitung sich bei der Auswahl der Hörer haben leiten lassen, daß man nicht nur die Begabung, sondern auch die willens- und charaktermäßigen Fähigkeiten des einzelnen in Rechnung stellen soll. Stehen dann geeignete Lehrer zur Verfügung, die mit pädagogischem Geschick und ganzer Hingabe den Unterricht führen, so dürfte der gute Erfolg gesichert sein.

## VI. Bildungsarbeit der Organisationen im Verhältnis zur staatlichen Arbeiterbildung.

Im Gegensatz zur staatlichen Arbeiterbildung kann das Bildungswesen der Organisationen auf eine alte und gefestigte Tradition zurückblicken. An dieser Tradition konnte die Nachkriegsentwicklung anknüpfen, die die bisherigen Bildungseinrichtungen in einem Maße vergrößerte und ausbaute, das den gewachsenen und erhöhten Aufgaben der Gewerkschaften im öffentlichen Leben entsprach. Der Ausbau der gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen führte vor allem zur Gründung eigener Gewerkschaftsschulen durch die einzelnen Verbände, wie wir sie heute beispielsweise in der Metallarbeiterschule in Dürrenberg i. Sa., in der Fabrikarbeiterschule in der Wennigser Mark bei Hannover und in der Schule des Staats- und Gemeindefacharbeiterverbandes bei Buckow in der Märkischen Schweiz vor uns haben. Das Verhältnis dieser Schulen zu den staatlichen Arbeiterbildungsanstalten einmal genau zu präzisieren, ist schon deshalb notwendig, da gegenwärtig auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund als Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften dabei ist, zwei große Bundesschulen ins Leben zu rufen, die den angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen dauernd für ihre Bildungszwecke zur Verfügung stehen sollen. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß wir solche gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen nicht als Konkurrenzunternehmungen der staatlichen Arbeiterbildungsanstalten auffassen, daß vielmehr die staatlichen Arbeiterschulen nur dann fruchtbare Arbeit leisten werden, wenn sie ein reich entwickeltes gewerkschaftliches Bildungswesen voraussetzen können. Die Bildungsarbeit der Organisationen wird immer der Quellgrund sein, aus dem die staatliche Arbeiterbildung gespeist wird. Würde dieser Quellgrund versiegen und kein belebendes Wasser mehr aus ihm hervorspringen, dann wären zugleich die Lebenssäfte abgeschnitten, die die staatlichen Arbeiterbildungsschulen gesund und stark erhalten. Allerdings darf diese Ueberlegung nicht dazu führen, beide Einrichtungen miteinander identifizieren zu wollen. Die Aufgaben beider Schulen, der staatlichen wie der gewerkschaftlichen, sind sehr verschieden. Soll die gewerkschaftliche Bildungsarbeit ihrer besonderen Aufgabe gerecht werden, so muß sie sich stets bewußt bleiben, daß die Gewerkschaftsbewegung eine Massenbewegung ist, die Tausende und Abertausende von geschulten und interessierten Funktionären notwendig hat. Kurse von einer zeitlichen Ausgedehtheit, wie sie an den staatlichen Wirtschaftsschulen mit einer Mindestdauer von 10 Monaten nebst einem vorangegangenen Fernunterricht von einem weiteren Jahr, und wie sie von der Akademie der Arbeit mit 9 Monaten durchgeführt werden, kommen für die gewerkschaftliche Funktionärausbildung einfach nicht in Frage. Das verbietet nicht nur die Höhe der aufzuwendenden Mittel, sondern auch die Unmöglichkeit, für so lange Zeit viele Hunderte von Menschen aus dem Arbeitsverhältnis herauszunehmen, ohne nach-

her unübersehbaren Wiedereinstellungsschwierigkeiten zu begegnen. Die bisher durchgeführte Arbeitsteilung, die darin bestand, daß die gewerkschaftliche Bildungsarbeit, die großen Massen der Funktionäre in kurzwöchigen Kursen zu erfassen versucht, während den staatlichen Schulen die intensive 9—10monatige Schulung einzelner besonders begabter Menschen zufiel, hat sich bewährt und dürfte auch bei einem weiteren Ausbau des gewerkschaftlichen Bildungsapparates die gegebene Funktionenteilung bleiben. Es wäre gerade vom Standpunkt der Arbeiterbewegung zu bedauern, wenn die mit unendlich großen Mühen erkämpften Positionen im staatlichen Bildungswesen von der Arbeiterschaft freiwillig aufgegeben würden, indem man die im staatlichen Bildungswesen gebotenen Möglichkeiten nicht ausnutzt und die eigenen Bildungseinrichtungen mit wesensfremden Funktionen belastet. Diese Ueberlegungen haben denn auch die Vorstandsorgane des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes dazu geführt, die Kursdauer in den neu zu gründenden Bundesschulen auf zwei bis drei Wochen Höchstdauer festzulegen und damit die Bundesschulen in die gleiche Richtung der Schulen des Metallarbeiterverbandes, des Fabrikarbeiterverbandes und des Verbandes der Staats- und Gemeindefarbeiter zu bringen, die sämtlich von Anfang an Kurse von zwei bis drei Wochen eingeführt hatten.

Auch vom pädagogischen Gesichtspunkt aus erscheint der Versuch, die Kursdauer darüber hinaus zu verlängern und so zu einem drei- bis fünfmonatigen Lehrgang zu kommen, wie es neuerdings in Dürrenberg versucht werden soll, in höchstem Maße verhängnisvoll und unzweckmäßig. Um in zusammengefaßter Darstellung eine erste Einführung in die wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge zu geben unter Hervorhebung der Gegenwartsprobleme, sind nach vielfach angestellter Erfahrung zwei bis drei Wochen angespannten Unterrichts ausreichend; um jedoch über eine solche Einführung hinaus eine grundsätzliche und systematische Auseinandersetzung mit den herrschenden Lehrmeinungen durchzuführen und eine vertiefte theoretische wie praktische Bildung zu übermitteln, dürfte selbst in einer Zeit von drei bis fünf Monaten in keiner Weise gelingen. Allein die Uebermittlung ausreichenden Fachwissens und genügender Stoffkenntnis und die Erlangung wissenschaftlicher Arbeitstechnik erfordern eine solche Zeitspanne. Wird aber diese Seite der Unterrichtstätigkeit infolge der beschränkten Zeit, die zur Verfügung steht, vernachlässigt oder sogar übergangen, dann stellen sich notwendig die verhängnisvollen Folgen des Halbwissens, Dünkelhaftigkeit und Selbstüberheblichkeit ein, Folgen, denen bisher Schulen der oben beschriebenen Art noch nie haben entgehen können. Es soll hier keine Auseinandersetzung mit den Lehrmethoden und Lehrergebnissen der Heimvolkshochschulen Tinz und Dreißigacker erfolgen, die uns in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar berühren. Aber die

Oeffentlichkeit sollte es vermeiden, pädagogische Mängel dieser Schultypen infolge ungenügenden Unterscheidungsvermögens solchen Schulen in die Schuhe zu schieben, auf die diese Mängel nicht zutreffen. Die gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen aber sollten sich hüten, durch eine falsche Organisation und eine Verkennung der Aufgaben einer Funktionärausbildung in Fehler zu verfallen, gegen die die Gewerkschaften bisher mit allem Nachdruck angekämpft haben. Staatliche und gewerkschaftliche Arbeiterbildungsschulen dürfen nicht zu sich gegenseitig befehdenden Rivalen werden, sondern sind Glieder in der großen Kette, die die deutsche Arbeiterbewegung zusammenhält.

## Sittlichkeit und Strafrecht.

Von Walter Friedländer.

Unter diesem Titel ist vom Kartell für Reform des Sexualstrafrechts ein Gegenentwurf zu den Bestimmungen des Strafgesetzentwurfs über geschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben zusammenhängende Handlungen veröffentlicht worden, der für die Beratungen des Strafgesetzentwurfs ernsteste Beachtung verdient. Das Kartell besteht aus einer Reihe humanitärer und sexualreformatorischer Vereine, die sich seit längerer Zeit mit den hier in Betracht kommenden Fragen sorgfältig beschäftigt haben, nämlich dem Institut für Sexualwissenschaft, dem wissenschaftlich-humanitären Komitee E. V., dem Bund für Mutterschutz und Sexualreform E. V., der Deutschen Liga für Menschenrechte, der Gesellschaft für Geschlechtskunde, der Gesellschaft für Sexualreform und dem Verband Ehrechtsreform. Der Gegenentwurf ist von einer Anzahl namhafter Wissenschaftler und Juristen verfaßt worden. Er lehnt sich, der Uebersicht halber, an den amtlichen Entwurf an und beschränkt sich darauf, die für den gegenwärtigen Zeitpunkt notwendigen Aenderungen zu fordern. Grundsätzlich weist der Gegenentwurf darauf hin, daß auf dem Gebiete des Geschlechtslebens nur die freie Selbstbestimmung, die Gesundheit und der Schutz der Geschlechtsunreifen als schutzwürdige Interessen angesprochen werden dürfen. Er wendet sich gegen die unhaltbare Zusammenfassung geschlechtlicher Handlungen unter den Begriff Unzucht und kritisiert, daß allgemein bei Sexualdelikten die Mitschuld der Gesellschaft viel zu wenig berücksichtigt wird. Die unklaren Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit will der Gegenentwurf dadurch verbessern, daß er eine neue Fassung vorschlägt, in der Bewußtseinsstörung oder ein krankhaft bedingter, abnormer Zustand des Verstandes, Gemüts- oder Trieblebens gefordert wird, der den Täter unfähig macht, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seiner Einsicht gemäß zu handeln. Der Gegenentwurf wendet sich gegen die Maßregeln der Besserung und Sicherung des Strafgesetzentwurfs, obwohl er anerkennt, daß er hierin einen Fort-

schritt auf dem Wege zu einem humanen Strafrecht darstelle. Er begründet dies damit, daß in der jetzigen Zeit das Vertrauen zu Richtern und zur Rechtsprechung beim Volke zu sehr erschüttert ist, und daß der Entwurf eine Reihe von sexualen Handlungen als strafbar erklärt, die keineswegs strafwürdig sind, so daß Sicherungsmaßnahmen unter diesen Umständen der heutigen Rechtsprechung nicht anvertraut werden könnten. In diesem Punkte wird aber dem Gegenentwurf in der Schlußfolgerung nicht zugestimmt werden können; vielmehr müssen die notwendigen Rechtsgarantien eingearbeitet werden.

Zu den einzelnen Sexualdelikten werden in der Hauptsache folgende Vorschläge gemacht: Abtreibung soll nur strafbar sein, wenn sie ohne Einwilligung der Schwangeren erfolgt, Kurpfuscherei nur bestraft werden, wenn sie von einem nicht approbierten Arzt vorgenommen wird. Der Gegenentwurf bringt bedeutsames, statistisches Material über das Massenelend, das durch den Gebärzwang infolge des Verbots der Abtreibung hervorgerufen wird, und kritisiert, daß der amtliche Entwurf keine Kenntnis der Eugenik erkennen lasse. Auch auf die Wirkungslosigkeit des Abtreibungsverbots wird hingewiesen. Bei der Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten will der Gegenentwurf nur dann strafen, wenn hierbei eine Uebertragung einer Geschlechtskrankheit möglich wird, weil hierdurch eine neue Infektionsquelle geschaffen wird, die auch dritte gefährdet. Den Begriff der „Unzucht“ ersetzt der Gegenentwurf durch die Bezeichnung „verbotene geschlechtliche Handlungen“. Er wendet sich allgemein gegen die außerordentliche Höhe des Strafmaßes, das hierfür Zuchthausstrafen bis zu 10 und 15 Jahren androht, und betont den unbegründeten Unterschied gegenüber der grausamen Körperverletzung oder Mißhandlung von Kindern, Jugendlichen oder Wehrlosen, für die der Entwurf regelmäßig Gefängnis und nur in besonders schweren Fällen Zuchthaus vorsieht. Der Gegenentwurf will diesen Strafrahmen auch für die unzüchtigen Handlungen angewendet wissen. Er verlangt allgemein Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des Schutzes ihrer geschlechtlichen Freiheit, z. B. bei sexueller Nötigung, Schändung, Verführung. Bei der Blutschande will der Gegenentwurf den Inzest zwischen Verschwägerten und Geschwistern straffrei lassen und nur Aszendenten, die an ihren Abkömmlingen Beischlaf oder beischlafartige Handlungen vornehmen, mit Gefängnis bestrafen; Zuchthaus wird nur zum Schutze von Jugendlichen unter 16 Jahren hier vorgesehen. Geschlechtliche Handlungen mit Minderjährigen, Pflegebefohlenen, Schülern und Zöglingen sollen gleichfalls mit Gefängnis, an Jugendlichen unter 16 Jahren mit Zuchthaus bedroht sein. Der Gegenentwurf wendet sich mit aller Schärfe gegen die Bestrafung der Homosexualität mit Ausnahme der Fälle, in denen bei homosexuellem Akt Nötigung, Mißbrauch geschlechtlich Unreifer oder Willenloser oder öffentliches Aergernis vorliegt. Die vielfach erörterten

Gründe gegen eine Bestrafung der Homosexualität werden überzeugend zusammengefaßt. Gegenüber dem amtlichen Entwurf wird gezeigt, daß auch die männliche Gewerbsunzucht genau wie die weibliche im allgemeinen auf wirtschaftlicher, oder sozialer Not beruht, und daß es sinnlos ist, einen Mann, der stiehlt, ins Gefängnis zu werfen, den Mann aber, der den Diebstahl vermeiden will und sich der Gewerbsunzucht hingibt, ins Zuchthaus zu schicken. Hinsichtlich der Bestrafung der Homosexualität unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses macht der Gegenentwurf geltend, daß die homosexuellen Verhältnisse völlig verkannt seien; allgemein bestände bei homosexuellen Verbindungen der Wunsch, zwischen den Beteiligten ein Angestellten- oder ähnliches Verhältnis zu begründen, und der amtliche Entwurf würde hier die Erpressungsgefahr ins Ungeheure steigern. Der Mißbrauch der Abhängigkeit müßte allgemein gleich für Mann und Frau bestraft werden. Bei der Darstellung unzüchtiger Schriften könne ausschließlich der Gesichtspunkt des Jugendschutzes maßgebend sein. Die Strafbarkeit der Verbreitung von Sachen zu unzüchtigem Gebrauch und der Aufforderung zur Unzucht müsse fallen. Die Bestimmungen über Kuppelei sollen nach dem Gegenentwurf dahin abgeändert werden, daß nur die Kuppelei an Jugendlichen bestraft wird, und zwar an Kindern unter 14 Jahren mit Zuchthaus. Der Gegenentwurf macht geltend, daß es ein Widerspruch sei, den außerehelichen Geschlechtsverkehr strafflos zu lassen, die Beihilfe aber zu einem schweren Delikt zu erheben. Bei der Zuhälterei soll nur die Ausbeutung der Prostitution bestraft werden, der gewohnheitsmäßige Schutz der Prostituierten aber strafflos bleiben. Die Bestrafung der Doppellehe wird unter eingehender Darlegung ihrer historischen Entwicklung abgelehnt. Wenn auch das Eingehen einer zweiten Ehe ohne Lösung der ersten ein Mangel von Verantwortungsgefühl darstellt, handelt es sich meist um schwächliche Naturen, die keinen rechten Ausweg aus ihrer verwickelten Lage finden. Stattdessen macht der Gegenentwurf den Vorschlag, das Verschweigen von Ehehindernissen mit Gefängnis zu bestrafen. Als Ehebetrug will der Gegenentwurf nur die Verschweigung einer ansteckenden Krankheit, besonders einer Geschlechtskrankheit, auf Antrag des anderen Ehegatten bestrafen, als Heiratsschwindel falsche Angaben über die Identität einer Person bei der Eheschließung. Gegen die Bestrafung des Ehebruchs macht die Abhandlung historische Gründe geltend und legt dar, daß dieses wirkungslose Verbot, das in anderen modernen Staaten seit Jahrzehnten beseitigt ist, noch auf dem Standpunkt des überholten Vergeltungsgedankens stände. Mit Recht verlangt der Gegenentwurf die Streichung des Paragraphen des sogenannten gemeinschädlichen Verhaltens bei Ausübung der Unzucht, der, ebenso wie im Geschlechtskrankengesetz, die Prostitution in der Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Oertlichkeiten sowie in kleineren Gemeinden bestrafen will.

Die außerordentlich scharfe Kritik des Gegenentwurfs scheint durchweg berechtigt, nur in der Frage der Einführung der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die verlangte Streichung des Abschnitts abzulehnen.

## Gesundheitsfürsorge im Landkreise.

Ein Bericht

von Kreiskommunalarzt Dr. med. et dent. Kohlfärber\*),  
Burg, Bezirk Magdeburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

Als weitere Fürsorgemaßnahmen sind anzuführen: Die Ausgabe von Lebertran in 126 Fällen, von Wäsche in 113 Fällen, von Reinigungsmitteln in 57 Fällen. 86 Kindern, darunter 10 Kriegerwaisen, konnte ein Erholungsaufenthalt gewährt werden.

Belegt wurden die Heime in Elmen, Graal, Kösen, Heuberg, Oranienbaum, Hohenelse, Niendorf, Wöllershof und Satteldüne auf Amrum. Dabei erfolgte die Belegung fast ausschließlich durch Vermittlung des Landesfürsorgeverbandes.

Ganz vereinzelt Klagen wurde nachgegangen, und in begründeten Fällen das Heim von erneuter Belegung — da ja dem Bezirksfürsorgeverband die Auswahl zusteht — ausgeschlossen. Fast ausschließlich waren die Erfolge glänzend. Gewichtszunahmen von über fünf Pfund in sechs Wochen waren die Regel, sie gingen aber bis zu zehn Pfund, Zahlen, die doch von einiger Bedeutung sind, wenn auch die Gewichtszunahme nicht das allein ausschlaggebende ist. Nach Oranienbaum kamen sieben tuberkulöse Kinder, die ebenfalls größtenteils erfreulicher Besserung zugeführt werden konnten. Wo irgendmöglich, wurden selbstverständlich die Unterhaltungsverpflichteten, ferner Kassen, Versicherungsanstalten usw. an den Kosten beteiligt.

Vom Kassenverband der Allgemeinen Orts- und Landkrankenkasse des Kreises Jerichow I wurden 1926 117 Kinder zur Erholung verschickt, so daß eine recht stattliche Zahl von Kindern einen Erholungsaufenthalt hatten.

Eine große Zahl von Schulkindern mußte — vor allem wegen Verdachts von Lungentuberkulose — den Sprechstunden zugeführt werden.

Einer erfreulichen Tatsache möchte ferner gedacht werden. Das Zusammenarbeiten mit der Lehrerschaft war ganz allgemein sehr harmonisch, und ein (allerdings noch kleiner) Teil der Lehrerschaft hat es zur Förderung der Zahnpflege eingeführt, die Kinder in der ersten Pause die Zähne putzen zu lassen. Zahnbürsten wurden zum Einkaufspreis von uns abgegeben; an gänzlich unbemittelte Kinder haben wir sie auch einmal verschenkt (das Stück kostete 20 Pf.).

\*) Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß der Verfasser fälschlich in Heft 2 und 3 1928 Wohlfärber genannt wurde. Die Red.

Die Schule muß hier, wie bei so manchem anderem, Wegbereiter sein.

Im kommenden Geschäftsjahr sollen teilweise Schulkinderspeisungen eingerichtet werden, wofür uns 2000 Mark, die auf Antrag des Kommunalarztes vom Landeshauptmann überwiesen sind, zur Verfügung stehen. Die Speisungen sollen in ganz einfacher Form vorgenommen werden: Ein Drittel- bis ein Viertelliter Milch und eine Schrippe sollen die Mahlzeit bilden. Manchem Kinde kann damit ein nötiger Nahrungszuschuß gebracht werden.

Des Interesses halber habe ich einmal festgestellt, wieviel Kinder ein Bett für sich hatten und wieviel untersuchten Schülern eine Zahnbürste zur Verfügung stand. Dabei ergab sich, daß von 3173 Kindern 873 allein in einem Bett schliefen, 893 mit einer andern Person das Bett teilten, 26 zu dritt im Bett schlafen mußten, 682 Kinder eine Zahnbürste hatten.

Mit der Schulentlassung kommt das gesunde Kind, wenigstens so, wie die Dinge jetzt liegen, gewöhnlich aus unserer Beobachtung. Berufs- und Fortbildungsschulen sind bei uns auf dem Lande noch wenig vorhanden, müßten dann aber in den großen Rahmen der Gesundheitsfürsorge einbezogen werden. Sie bieten auch eine gute Gelegenheit für die gesundheitliche Belehrung.

Neben dieser nach Altersstufen vorgenommenen Trennung der Gesundheitsfürsorge ist ihre Einteilung nach Krankheiten üblich. Wir kennen die Tuberkulosefürsorge, die Geschlechtskrankenfürsorge, die Krüppelfürsorge usw., die in den Städten von entsprechend fachlich vorgeschulten Aerzten ausgeübt werden. Auf dem Lande ist die Anstellung einer hinreichenden Zahl von Fachärzten nicht möglich und meines Erachtens auch völlig überflüssig. Eine spezielle Vorbildung in den wichtigsten Fächern ist dringend wünschenswert, aber bis zur Facharztausbildung braucht sie nicht zu gehen. Am wichtigsten von all diesen Fürsorgezweigen ist die Tuberkulosefürsorge auch für Kreise wie den unseren. Sie ist bei uns in drei Fürsorgestellen konzentriert. Die notwendige Einrichtung einer oder zwei weiterer Stellen ist bisher an der Raumfrage gescheitert, da doch jede Stelle wenigstens zwei heizbare, gute Zimmer erfordert. Die Sprechstunden in dem gefährdetsten Teil des Kreises mit der Steinbruchindustrie, der oben erwähnt wurde, werden von einer Aerztin aus der nahe gelegenen Heilstätte Vogelsang geleitet. In der Heilstätte können auch die nötigen Anstaltsuntersuchungen vorgenommen werden. Für die Besucher der beiden anderen Stellen erfolgen die grundsätzlich vorgenommenen Durchleuchtungen und sonstigen Laboratoriumsuntersuchungen kostenlos im Kreiskrankenhaus. Für unbemittelte Kranke wird eine Fahrpreisermäßigung auf den Kleinbahnen des Kreises um die Hälfte gewährt. Im Notfall wird der Rest von uns übernommen. In Fürsorge stehen zurzeit 678 Personen aus den Vorjahren und 273 im letzten Jahre Neuaufgenommene. Von diesen



273 Neuaufnahmen litten an offener Tuberkulose 19, geschlossener Lungentuberkulose 53, Tuberkuloseverdacht 88, Tuberkulose anderer Organe 25. Der Rest war nicht tuberkulosekrank. An Tuberkulosestodesfällen waren 42 im Kalenderjahr 1926 gemeldet.

An Mitteln stehen dem Gesundheitsamt 15 000 Mk. zur Tuberkulosebekämpfung zur Verfügung. 8000 Mk. sind zur Verschickung erholungsbedürftiger Kinder und Erwachsener eingesetzt. Die Fürsorge gewährte an Tuberkulose Lebertran 63mal, sonstige Stärkungsmittel in 39 Fällen, Spuckflaschen an Offentuberkulose 11mal. Mit Desinfektionsmitteln wurden versorgt 43 Kranke. Wohnungsdesinfektion wurde 11mal veranlaßt. Ein Kind kam ins Krankenhaus, 7 Kinder wurden Heilstätten zugeführt, 8 tuberkulöse Kinder kamen in Erholungsstätten, 4 in Seebäder, 15 in Solbäder. 1 Frau kam ins Krankenhaus, für 4 Frauen wurde Heilstättenbehandlung vermittelt, ebenso 5 Männern. Für 13 Tuberkulose aus dem Kreisgebiet übernahm die Landesversicherungsanstalt Kurkosten im Laufe des Jahres 1926. Offentuberkulösen, die sich in Notlage befanden wurde auch eine Hauskur gewährt, die in ihrer einfachsten Form aus  $\frac{1}{2}$  Liter Milch täglich und 1 Stück Butter wöchentlich bestand, wozu meist Zulagen kamen. Durch die Tuberkulose kamen ja Familien oft unverschuldet ins Elend, so daß hier sehr oft die dringendste Notwendigkeit des Eingreifens gegeben ist. Ueber die Erfassung der Tuberkulosen durch Selbstmeldung, durch Meldung der Landesversicherungsanstalt, der Aerzte usw., kann in diesem Aufsatz leider nicht gesprochen werden. Nur einer Tatsache soll noch Erwähnung geschehen. Wir haben mit der Krankenkasse ein Abkommen getroffen, wonach diese uns regelmäßig alle Fälle von Lungenkrankheit, die ihr bei ihren Mitgliedern bekannt werden, meldet. Diese Vereinbarung wurde bei dem Abschluß eines Vertrages, der die Zusammenarbeit in der Gesundheitsfürsorge in der Form einer Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Kreisgesundheitsamt und dem Kassenverband der Allgemeinen Orts- und der Landkrankenkasse für den Kreis Jerichow I regelt, getroffen. Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Schaffung von Gemeindepflegestationen, die Entsendung kurbedürftiger Kinder und Erwachsener, der gemeinsame Kampf gegen die Tuberkulose, die Förderung der Säuglingsfürsorge und die Förderung der Schulzahnpflege. Die der Arbeitsgemeinschaft aus Kreismitteln und aus Mitteln des Kassenverbandes zur Verfügung stehenden Mittel werden zentral (im Gesundheitsamt) verwaltet. Dadurch werden die zur Gesundheitsfürsorge verfügbaren Mittel um etwa 18 000 Mk. vermehrt. Das Nähere über die Arbeitsgemeinschaft geht aus der Satzung, die wir gern zur Verfügung stellen, hervor. Uns ist die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft schon von größtem Nutzen gewesen.

Die Krüppelfürsorge ist durch Beschluß des Selbstverwaltungskörpers dem Gesundheitsamt übertragen worden. Am Schluß des

Jahres 1926 standen 188 Krüppel in Fürsorge. Ueber dem Begriff der Verkrüppelung und die gesetzliche Regelung der Krüppelfürsorge kann hier nicht berichtet werden. Nur hingewiesen sei noch darauf, daß ich die Bearbeitung der Krüppelfürsorgeakten unter ärztlicher Kontrolle für dringend erstrebenswert halte.

Die ärztliche Betreuung der Kranken erfolgte nach Möglichkeit durch den Kreiskommunalarzt. Wo es notwendig war, fand Untersuchung durch den Landeskrüppelarzt statt. Insgesamt sind im Geschäftsjahre 1926 über 4000 Mk. für die ambulante Krüppelfürsorge ausgegeben. Von der Anstaltsbehandlung der Krüppel, der nicht Vollsinnigen usw. soll hier nicht berichtet werden.

Die Geschlechtskranken- und Alkoholikerfürsorge ist bei uns noch wenig ausgebaut. Das liegt vor allem in der Natur der Sache, wonach auf dem flachen Lande niemand wegen der genannten Krankheiten in Fürsorge genommen sein will. Das liegt auch an der tatsächlich bereits jetzt bestehenden Arbeitsüberlastung der Fürsorgeorgane. Ein bedeutungsvoller Ansatz zur Besserung ist durch das Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erzielt. Die im Kreise durch dieses Gesetz entstehenden Aufgaben sind dem Gesundheitsamt als Gesundheitsbehörde übertragen. Ein Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheit ist als Fachberater herangezogen. In der kurzen Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes konnten schon eine ganze Reihe von Fällen in zufriedenstellender Weise erledigt werden. Auch hier kann mit Freude erwähnt werden, daß die Krankenkasse wöchentlich alle ihr bekannt werdenden Fälle von Geschlechtskrankheiten meldet. Wichtiger ist freilich die ganze Anzahl von Fällen, die uns von den Aerzten zur Kenntnis gebracht wird, weil sich die Kranken vor Abschluß der Behandlung dieser entziehen. Auch hier hat Rücksprache und Aufklärung bisher stets zum Ziele geführt. Vielleicht kommt es hier bald einmal auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu einer Besserung.

Auch die Eheberatung kann bisher leider kaum genügend ausgeübt werden. Das flache Land ist ja wohl auch besonders schwer hierfür zu gewinnen — und in einem großen Teil der Fälle ist es dann in mancher Hinsicht für die Beratung schon zu spät, wenn sie einsetzen kann: „Es muß eben dann nach der gültigen Anschauung geheiratet werden.“ Immerhin wird unablässige Kleinarbeit auch hier vielleicht später bessere Erfolge bringen als man heute denkt.

Neben diesen großen Gebieten sind dann die mannigfachen Einzelfragen zu erledigen. Andere Arbeiten sind in Gemeinschaft mit anderen Behörden zu bearbeiten — ich erinnere an die für die Gesundheit so wichtige Wohnungsfrage.

Die Gesundheitsfürsorge ist noch längst nicht fertig eingerichtet, sie ist noch größtenteils eine Aufgabe der Zukunft.

## Ein Briefwechsel zum Thema: Schutz der Unehelichen.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche, Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.  
Deutsche Reichsverfassung.

Das Jugendamt X. an die Oberpostdirektion X. X.

Das uneheliche Kind einer Postbeamtin befindet sich in städtischer Pflege. Die Kindesmutter hat dem zuständigen Jugendamt gegenüber angegeben, daß sie die Kinderzuschläge für dieses Kind nicht beantragen könne, da sie alsdann mit Entlassung zu rechnen habe. Im Interesse der von den Jugendämtern bevormundeten unehelichen Kinder bitten wir daher uns mitzuteilen, ob in der Tat bei den dortigen Dienststellen eine derartige Praxis besteht und ob der Postbeamtin durch die Tatsache, daß ein uneheliches Kind vorhanden ist, wirtschaftliche Nachteile und Schädigungen durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde erwachsen können. Sollte wieder Erwarten eine derartige Praxis dort bestehen, so dürfen wir darauf hinweisen, daß sie mit dem besonderen Schutz, den das uneheliche Kind in den Gesetzen genießt, und der daher in erster Linie von allen Behörden gefordert werden muß, nicht im Einklang zu bringen wäre.

Oberpostdirektion X. X.

gez. (Unterschrift).

An das Jugendamt X.

Auf das Schreiben vom 12. Januar 1928.

Die Tatsache der unehelichen Mutterschaft an sich wird nicht ohne weiteres als ausreichender Grund zur Entfernung einer Beamtin aus dem Dienst der Deutschen Reichspost betrachtet. In erster Linie maßgebend und daher von Fall zu Fall zu prüfen ist vielmehr, ob die Beamtin nach ihrem gesamten Lebenswandel und nach den Umständen, die zum außerehelichen Geschlechtsverkehr geführt haben, noch diejenige Achtung besitzt, die ihr Beruf erfordert (§ 10 des Reichsbeamtengesetzes).

Welche Maßnahmen die Oberpostdirektion hiernach in dem von Ihnen zur Sprache gebrachten Falle zu ergreifen hätte, läßt sich in Unkenntnis der Vorgänge nicht übersehen.

Dazu schreibt das Jugendamt:

gez. (Unterschrift).

„Trotz der Verkläuterung dieser Antwort ist daraus ziemlich deutlich zu ersehen, daß wohl jede Postbeamtin oder Angestellte, von der der Behörde bekannt wird, daß sie uneheliche Mutter ist, ihre Kündigung bzw. die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu erwarten hat. Damit stehen auch die praktischen Erfahrungen der Amtsvormundschaft im Einklang. Es ist hier kein Fall bekanntgeworden, in dem trotz Bekanntwerden der

Mutterschaft die Postbeamtin oder Angestellte im Dienst bleiben konnte oder gar — wenn der Vater nichts zahlte — den Kinderzuschlag erhielt. Die Postbeamtinnen kennen diesen grundsätzlichen Standpunkt ihrer Behörde und scheiden in den meisten Fällen schon während der letzten Monate der Schwangerschaft freiwillig aus, meist ohne den Grund anzugeben.

In einem Falle, in dem ein Berliner Jugendamt Amtsvormund war, wurde gegen die Beamtin, die über 40 Jahre alt, auf Lebenszeit angestellt und über 21 Jahre im Dienst war, sofort nach Bekanntwerden ihrer Mutterschaft die Amtssuspension ausgesprochen und das Disziplinarverfahren eingeleitet. Später wurde das Verfahren eingestellt und die Beamtin pensioniert. Vielleicht war sie infolge der Aufregung der disziplinarischen Untersuchungen tatsächlich dienstunfähig geworden.

Die Auskunft der Oberpostdirektion macht es praktisch einer unehelichen Mutter unmöglich, im Postdienst zu bleiben, denn die von dem Standpunkt der Oberpostdirektion aus notwendigen Nachforschungen „nach dem gesamten Lebenswandel und nach den Umständen, die zu außerehelichen Geschlechtsverkehr geführt haben“, machen naturgemäß ein derartiges Eindringen in die allerintimsten und persönlichsten Lebensverhältnisse der Beamtin notwendig, die kaum irgendeine weibliche Person über sich ergehen lassen wird. Bei einer derartigen Prüfung ihres Lebenswandels, bei welcher es unvermeidlich ist, daß sämtliche Vorgesetzte der Beamtin Kenntnis erlangen, kommt die Kindesmutter in eine Lage, die noch viel unerträglicher ist, als wenn im Unterhaltsprozeß die Vaterschaft bestritten wird. Daher erklärt sich wohl auch, daß die meisten Postbeamtinnen und Angestellten es vorziehen, in solchen Fällen freiwillig auszuscheiden.

Der Standpunkt der Postbehörden ist um so härter für die unehelichen Mütter, als in zahllosen Fällen den männlichen Postbeamten Kinderzuschläge für uneheliche Kinder gezahlt werden, ohne daß den Amtsvormündern jemals bekanntgeworden ist, daß die Väter hierbei dienstliche Unannehmlichkeiten hatten.

Diese unterschiedliche Behandlung soll sich teilweise daraus erklären, daß der Standpunkt der Postbehörden, wie er im Schreiben vom 23. Januar 1928 ersichtlich ist, angeblich von einer der Beamtenorganisationen, bei der die Mehrzahl der weiblichen Postbeamtinnen angeschlossen ist, gestützt wird.

Wenn in dem dort vorliegenden Falle die Kindesmutter Wert darauf legt, weiter im Postdienst verbleiben zu können, so kann von ihrem Standpunkt und vom Standpunkt des Kindes aus nur empfohlen werden, daß sie vorläufig die Kinderzulage nicht beantragt und nach Möglichkeit ihrer Behörde die Tatsache der unehelichen Mutterschaft geheimhält.

Wir unsererseits können uns nichts Widerlicheres und Unsittlicheres denken, als Vorgesetzte oder Disziplinarrichter „nach den Umständen, die zum außerehelichen Geschlechtsverkehr geführt haben“, forschen zu sehen.

Das ganzo Verhalten der Reichspostbureaokratie zeigt, daß ihr jedes soziale Verständnis für die Not des Kindes fehlt. Und dieser Unsinn: Das Reich bejaht die Jugendfürsorge und gibt für sie Millionen und stößt gleichzeitig die Kinder seiner eigenen Beamtinnen ins Elend. Der Gesetzgeber ist der Vorschrift der Verfassung gefolgt. Die Ver-

waltungsbureaukratie sabotiert ihn. Man kann gegenüber solchen Tatsachen nur erinnern, daß in diesem Wahljahr die Möglichkeit gegeben ist, mit den reaktionären Behörden abzurechnen!

## Staatliche Hilfe für die Kirche.

Im „Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung“ Nr. 51 vom 30. Dezember 1927 findet sich unter Nr. 305 die Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 12. Dezember 1927 über die in Strafsachen von den Strafverfolgungsbehörden, den Strafvollstreckungsbehörden und den Gerichten zu machenden Mitteilungen. Artikel II D I § 16 lautet:

„Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige an den zuständigen Geistlichen.

Im Strafverfahren gegen eine Person evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind dem ersten Pfarrer der Kirchengemeinde, zu welcher sie gehört, die Erhebung der öffentlichen Klage und der Antrag auf Strafbefehl sowie demnächst der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.“

Wie sagt doch die Reichsverfassung? „Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen, oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden.“ Demnach ist dieser Erlaß verfassungswidrig und ungültig.

Dazu kommt:

Diese Jugendgerichtshilfe ist im Jugendgerichtsgesetz geregelt. Sie steht den Jugendgerichtsämtern zu, nicht den Kirchen. Diese Regelung wäre nicht nötig, wenn die kirchliche Seelsorge instande wäre, das soziale Problem der Jugend zu bewältigen. Sie war es nicht und wird es auch in Zukunft nicht sein können. Darum wird die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe durch diese höchst überflüssige und verfassungswidrige Anweisung ohnehin nicht berührt. Im übrigen ist es sehr interessant, daß die Kirchen immer die Hilfe des Staates brauchen und ohne ihn offenbar gar nicht instande sind, das was sie für ihre eigenste Aufgabe halten, zu erfüllen. Uns scheint, sie müßten sonst zu allererst von der gefährdeten Jugend ihrer Konfession Kenntnis haben.

## Zu einem Bewahrungsgesetz.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge veröffentlicht in seiner Nummer vom Januar 1928 die Eingabe einer von ihm mit der Ausarbeitung beauftragten Kommission zum Bewahrungsgesetz an die beteiligten Ministerien des Reichs. Wir geben ihren Inhalt in folgendem nur ganz kurz wieder, da aller Wahrscheinlichkeit nach an eine Beratung eines Bewahrungsgesetzentwurf in diesem Reichstag nicht zu denken ist.

Die Eingabe geht davon aus, daß allerhöchstens 18 000 Menschen der Bewahrung bedürfen. Zur Durchführung der Bewahrung kämen nach

Ansicht der Kommission, die die Eingabe abgefaßt hat, die Arbeitshäuser und sonstigen Provinzialanstalten unter Umstellung auf den Charakter der Bewahrung und die verschiedenen Anstalten der freien Wohlfahrtspflege in Frage.

In Deutschland sind 14 000 Arbeitshausplätze zur Verfügung. Die Belegung der Arbeitshäuser ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das Reich soll 5 Millionen Mark zur Verfügung stellen zur Umgestaltung dieser Arbeitshäuser. Sie müssen weitgehend in Abteilungen gegliedert werden. Neben Stationen für Arbeitergruppen entsprechend den Arbeitskommandos der Arbeitshäuser und Arbeitskolonien werden Stationen für Kranke, Gebrechliche und Sieche nötig sein, ferner Uebergangsstationen zur Sichtung der Neueingewiesenen und Stationen zur vorübergehenden Aufnahme schwieriger und widerspenstiger Elemente.

Die Eingabe ist der Meinung, daß die Verpflegung der zu Bewahrenden ungefähr 2 Mark pro Kopf und Tag ausmacht und rechnet dafür eine Gesamtsumme von 7 Millionen Mark pro Jahr. In der Eingabe wird mitgeteilt, daß in der Kommission Einstimmigkeit herrscht, daß das Reichsgesetz die Frage der Trägerschaft regeln müsse. Man spricht sich für die Landesfürsorgeverbände als Träger aus, doch wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bewahrungsbedürfnis nicht identisch ist mit wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit und daher die Fürsorgeverbände nicht immer verpflichtet sind, die Kosten zu tragen. Trotzdem wird vorgeschlagen, dieselben Kostenträger zu wählen, wie sie für die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung bestehen. Auch die Erstattungspflicht der Bewahrungsbedürftigen soll entsprechend der Fürsorgepflichtverordnung geregelt werden. Die Landesfürsorgeverbände sollen die allgemeinen Verwaltungskosten der Bewahrungsanstalten tragen, während der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband, in dem der Bewahrungsbedürftige den gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Individualisierungskosten zu erstatten hätte, es sei denn, daß der Bewahrungsbedürftige keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Länder sollen mit einem Drittel an den Kosten/beteiligt werden, doch werden hierzu auch andere Vorschläge gemacht.

Vor allen Dingen aber dürfe das Gesetz nicht an der Kostenfrage scheitern.

## Eine Heilstätte für Bettnässer.

Die Bettnässerfrage ist nicht nur für das Anstaltsleben von größerer Bedeutung, als der Außenstehende anzunehmen geneigt ist, sondern auch für die ganze öffentliche Erziehung von größter Wichtigkeit, wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, bettnässende Kinder in Familienpflege unterzubringen, oder welche Einwirkung das Bettnässerleiden auf die Charakterbildung eines Kindes hat. Zu seiner Bekämpfung gibt es verschiedene Methoden, von welchen vor allem zwei weiteren Kreisen bekannt geworden sind. Beide gehen davon aus, daß die Ursache des Bettnässens in einer nervösen Grundstimmung, auf einer Ueberreizung des Nervensystems beruht, die auch durch den Nachtschlaf nicht ausgeglichen werden kann und sich in einer erhöhten Reizbarkeit der Blase äußert. Dabei ist charakteristisch der bleiern schwere Nachtschlaf der Kinder sowie die unnormal große nächtliche Urinmenge im Verhältnis zur Tagesmenge. Die eine Behandlungsweise sucht nun fast ausschließlich durch suggestive Mittel zum Ziele zu gelangen, während die andere

auf Suggestion fast gänzlich verzichtet, vielmehr in einer (regelmäßig mehrere Wochen lang) konsequent durchgeführten Ruhestellung, die im Bette liegend durchgeführt wird, besteht. Bei der ersteren Methode tritt gewöhnlich schon am ersten Tage oder in der ersten Woche ein Erfolg ein, während bei der anderen der Genesungsprozeß vom allmählichen Milderwerden bis zu einer normalen Verteilung der Urinmenge, einem leichten Schlaf und vollständigem Trockenbleiben etwas länger dauert. Der Erfolg hält aber bei beiden Methoden erfahrungsgemäß nicht lange an; sondern wenn die Kinder wieder unter die Gesunden gebracht werden, stellt sich das alte Uebel, bei dem einen nach kürzerer, bei den anderen nach längerer Zeit gewöhnlich wieder ein, um erst in den Jahren der Pubertät oder noch später ganz zu verschwinden.

In Stuttgart ist nun Ende Oktober vorigen Jahres in der sog. Kleinen Villa Berg unter Leitung von Nervenarzt Dr. med. Otto Kern ein Bett-nässerheim eingerichtet worden, das in seinen Grundzügen gewissermaßen die beiden Methoden kombiniert und in seiner Art etwas Neues darstellt.

Ich habe Gelegenheit gehabt, dieses Heim zu besichtigen. Es bietet Platz für 50 Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren. Die große Mehrzahl der Kinder entstammt drückenden und sehr trüben häuslichen Verhältnissen. Es sind nervenschwache, lebhaft und leicht erregbare, körperlich und geistig sehr leicht erschöpfbare Kinder. Es ist gewiß nicht leicht und im allgemeinen auch nicht möglich, über ein Heim nach einem einmaligen Besuche zu urteilen; aber diesen lieben, mütterlich aufmunternden, ruhigen, freundlichen Geist, wie er in diesem Heim herrscht, habe ich sonst noch nirgends angetroffen. Es ist wohl auch nicht möglich, innerhalb einer Erziehungs- oder Krankenanstalt einen ähnlich gleichmäßig heiteren Geist und Verkehrston walten zu lassen, wie im Bett-nässerheim, das sich ausschließlich mit diesen körperlich und geistig gesunden und doch wieder kranken Kindern zu befassen hat. Dieser ganze Geist des Hauses mit seiner unmerklichen, auf die Tiefe des Unterbewußtseins wirkenden Weise, die tatsächlich aus den Kindern, auch abgesehen vom Bett-nässen, freiere Menschen macht, scheint mir die Grundlage für die Behandlungsweise des Stuttgarter Bett-nässerheims zu sein. Es ist rührend, diese Anhänglichkeit und das Vertrauen der Kinder auf ihren Doktor und die Schwestern, daß alles wahr und richtig so ist, wie sie es sagen, und das Selbstvertrauen der Kinder in ihr eigenes Können zu beobachten, nein mitzuempfinden, denn es wird einem selber froh und frei dabei zumute.

Den Tag über halten sich die Kinder in Begleitung ihrer Schwestern möglichst ausgiebig in den ausgedehnten Parkanlagen, dem Stuttgarter Stadtgarten, auf, wo sie sich mit leichteren gymnastischen Übungen, ruhigen Spielen, ganz leichten Gartenarbeiten, mit lernhaften Unterhaltungen, Botanisieren usw. abgeben. Schon die gewöhnlichen Spiele und Ablenkungen des völlig gesunden Kindes würden bei diesen Bett-nässern ja zu starke Erregungen hervorrufen. Auch mit der Schulpflicht ist es so. Ein regelrechter Schulbetrieb findet natürlich nicht statt, sondern die Lehrschwester erkundigt sich bei dem Klassenlehrer über den Kenntnisstand der Kinder und sucht dann jedes einzelne hauptsächlich in den Fächern zu fördern, in denen es zurück ist. Die Unterrichtsarbeit dauert gewöhnlich nur zwei Stunden und findet in der Regel gleich nach dem ersten Frühstück statt, unter Umständen aber, etwa wenn draußen gerade schönes Wetter und gleich nachher Regen

zu erwarten ist, auch später. Die Tageseinteilung ist überhaupt nicht schematisch streng geregelt, sondern es wird überall Spielraum gelassen. Im Heim beschäftigen sich die Kinder mit allerlei Werkarbeit, Modellieren, Zeichnen, Aussägen, Schnitzen usw., auch mit Lesen, wann sie Lust haben, und mit schönen Spielen, die Kleinkinder mit Spielen und Arbeiten nach Fröbelart, mit dem Baukasten, mit Ausschneiden, Aufkleben, Anmalen, Formen usw. Auch in der Heimbeschäftigung ist eben alles auf die Erholung der Nerven abgestellt. Nur die Kontrolle über das Urinlassen und sodann die Ruhe- und Schlafenszeit ist genau geregelt. Die Tages- und Nachtzeit ist in bestimmte Urinzeiten (von je zwei bis drei Stunden) eingeteilt, die eingehalten werden müssen. Bei Nacht werden die Kinder geweckt, zuerst in jeder Urinzeit, dann nur jede zweite oder gar dritte Urinzeit, bis das Leiden verschwunden ist. Jedes Urinlassen wird notiert, das Verhältnis zwischen Tages- und Nachtmenge in seiner Entwicklung verfolgt, bis kein Mißerfolg mehr vorkommt. Ebenso wie die Urinzeiten ist die anderthalbstündige Ruhe auf dem Liegestuhl nach dem Mittagessen obligatorisch, und zwar über die ganze Dauer des Heimaufenthaltes; sie ist für die Erzielung eines leichteren Nachtschlafes ebenso wichtig wie die lange Nachtruhe von  $\frac{1}{8}$  Uhr abends bis  $\frac{1}{8}$  Uhr früh. Vor dem Einschlafen sagen die Kinder ihr Sprüchlein, die größeren: „Ich werde mein Bett nicht naß machen, bis die Schwester kommt und mich weckt,“ oder die kleineren: „Ich werd' dein schön's Bettlein nicht naß machen.“ Wer Wort gehalten hat, erhält am anderen Morgen ein Lob und allerlei Vergünstigungen, die Kleinen z. B. ein buntes Sträußchen oder sonst eine Anerkennung, auf die sie sehr stolz sind. Die Verköstigung ist im allgemeinen dieselbe wie bei anderen Bettmässern: wasserarme Diät, die jedes Kind gern und ohne jedes Entbehren nimmt, vor dem Zubettgehen natürlich nur trockene Kost, bis jeder nächtliche Mißerfolg ganz verschwunden ist; aber dann, und dieses Ziel wollen alle erreichen, gibt's Tee oder Milch oder sonst etwas Gutes zum Abendbrot.

Die Unterbringung dauert meist sechs bis zehn Wochen. Der Erfolg stellt sich gewöhnlich sehr bald ein. Ist ein Kind geheilt und kommt zur Entlassung, dann wird dem zuständigen Jugendamt bzw. der Bezirksfürsorgerin Anweisung für die Nachpflege in jedem Einzelfall gegeben. Von über 40 Kindern, die zum Teil schon seit Monaten entlassen sind, sind bis jetzt nur zwei oder drei rückfällig geworden. Gewiß ein ungewöhnlich günstiger Erfolg. Von der Wichtigkeit der Nachpflege überzeugt, beabsichtigt die Heimleitung, auch noch für die Mütter der Kinder besondere Mittag- und Abende einzurichten. E. Kraus.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Mitteilungen.

1. Anschriften  
der Bezirks- und Landesaus-  
schüsse für Arbeiterwohlfahrt.

1. Bezirksausschuß für A.-W.  
Ostpreußen, z. Hd. Frau Marie

Hartung, Königsberg (Ostpr.), Vor-  
derroßgarten 61.

2. Bezirksausschuß für A.-W.  
Pommern, z. Hd. Else Höfs, Stettin,  
Turnerstraße 7.



3. Bezirksausschuß für A.-W. Brandenburg, z. Hd. Frau Anna Matschke, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.
4. Bezirksausschuß für A.-W. und Kinderschutz e. V., Berlin, z. Hd. Frau Minna Todenhagen, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.
5. Bezirksausschuß für A.-W. Niederschlesien, z. Hd. Herrn Hugo Eberle, Görlitz, Luisenstraße 8.
6. Bezirksausschuß für A.-W. Mittelschlesien, z. Hd. Frau Zils-Eckstein, Breslau-Zimpel, Meisenweg 14.
7. Bezirksausschuß für A.-W. Oberschlesien, z. Hd. Frau Frieda Haucke, Ratibor (Oberschlesien), Victoriastraße 26.
8. Bezirksausschuß für A.-W. Prov. Sachsen, z. Hd. Frau Marie Wackwitz, Halle a. d. S., Harz 42/44.
9. Bezirksausschuß für A.-W. Magdeburg-Anhalt, z. Hd. Frau Marie Arning, Magdeburg, Regierungsstraße 1.
10. Bezirksausschuß für A.-W. Mecklenburg-Lübeck, z. Hd. Herrn Karl Brehmer, Rostock (Mecklbg.), Doberaner Straße 6.
11. Bezirksausschuß für A.-W. Schleswig-Holstein, z. Hd. Herrn Th. Werner, Kiel, Legienstr. 22.
12. Bezirksausschuß für A.-W. Hamburg-Nordwest, z. Hd. Herrn Heinrich Vogel, Hamburg 36, Große Theaterstraße 42.
13. Bezirksausschuß für A.-W. Hannover, z. Hd. Herrn Fr. Feldmann, Hannover, Odeonstr. 15/16.
- 13a. Bezirksausschuß für A.-W. Braunschweig, z. Hd. Herrn G. Kirchner, Braunschweig, Schloßstraße 8.
14. Bezirksausschuß (Landesausschuß) für A.-W. Groß-Thüringen, z. Hd. Herrn Paul Apel, Weimar, Brenner Str. 3.
15. Bezirksausschuß für A.-W. Sachsen, z. Hd. Herrn Ph. Klein, Leipzig, Tauchaer Str. 19/21.
16. Bezirksausschuß für A.-W. Sachsen (Ostsachsen), z. Hd. Herrn Max Pinkert, Dresden-A., Wettinerplatz 10.
17. Bezirksausschuß für A.-W. Sachsen, z. Hd. Herrn Willy Lange, Chemnitz, Dresdener Str. 40, I.
- 17a. Bezirksausschuß für A.-W. Sachsen, z. Hd. Herrn Richard Koch, Zwickau i. Sa., Bosenstr. 16.
- Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt Sachsen, Dresden-A., Wettinerplatz 10.
18. Bezirksausschuß für A.-W. Hessen-Kassel, z. Hd. Frau Amalie Wündisch, Kassel, Mühlengasse 15.
19. Bezirksausschuß für A.-W. Hessen-Nassau, z. Hd. Herrn Martin Hirdes, Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 57.
20. Bezirksausschuß für A.-W. östliches Westfalen, z. Hd. Herrn Carl Schreck, Bielefeld, Arndtstr. 8.
21. Bezirksausschuß für A.-W. Oldenburg, z. Hd. Frau Elise Frerichs, Rühringen, Peterstr. 78.
22. Bezirksausschuß für A.-W. westliches Westfalen, z. Hd. Herrn Jacob Hilge, Dortmund, Kielstr. 8.
- 23/24. Bezirksausschuß für A.-W. Niederrhein, Düsseldorf, Klosterstraße 140.
25. Bezirksausschuß für A.-W., z. Hd. Herrn Pikard, Köln a. Rhein, Severinstraße 197/19.
- 25a. Bezirksausschuß für A.-W. Saargebiet, z. Hd. Frau Angela Braun-Stratmann, Saarbrücken, Breuerstr. 6/8.
26. Bezirksausschuß (Landesausschuß) für A.-W. Freistaat Hessen, z. Hd. Herrn Anton Dey, Offenbach a. Main, Herronstr. 16.
27. Bezirksausschuß für A.-W. Pfalz, z. Hd. Frau Lina Rauschert, Ludwigshafen, Lisztstr. 158.
28. Bezirksausschuß (Landesausschuß) für A.-W. Baden, z. Hd. Herrn Otto J. Amann, Mannheim, R 3, 14 II.
29. Bezirksausschuß für A.-W. Württemberg, z. Hd. Otto Steinmeyer, Stuttgart, Friedrichstr. 13.
30. Bezirksausschuß für A.-W. Bayern (Franken), z. Hd. Herrn

G. Trummert, Nürnberg, Breite Gasse 25/27.

31. Bezirksausschuß für A.-W. Bayern (Oberpfalz), z. Hd. Herrn Alfons Bayerer, Regensburg, Spatzengasse 1.

32. Bezirksausschuß für A.-W. Bayern (Oberbayern-Schwaben), z. Hd. Herrn H. Dolleschel, München, Pestalozzistr. 40/42.

Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt Bayern, München, Pestalozzistr. 40-42.

33. Landesausschuß für A.-W. Freistaat Danzig, Danzig, Karpfensegen 26a.

### Nothilfe für Sachsen.

Für die Nothilfe für Sachsen sind nachträglich noch folgende Beträge eingegangen:

Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Kiel 118 Mk.; Einheitsverband der Eisenbahner, Ortsgruppe Groß-Heringen 17 Mk.

### Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

H. Fr., Berlin 6 Mk.; H. W., Berlin 15 Mk.; L. E., Berlin 200 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Magdeburg 1000 Mk.

### Lichtbildervortrag.

Der Lichtbildervortrag der Genossin Wechenheim erscheint demnächst in neuer Auflage. Der Text ist vollständig umgearbeitet. Die veralteten Lichtbilder sind auf den neuesten Stand gebracht. Außerdem sind ganz neue Lichtbilder sowohl für die allgemeinen Aufgaben der Wohlfahrtspflege wie vor allem von Anstalten und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt beigelegt. Der Lichtbildervortrag erscheint beim Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit zu den üblichen Bedingungen.

Die Bilder des Lichtbildervortrages mußten auf die wesentlichen

Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt beschränkt werden. Es können naturgemäß nicht alle Anstalten und Einrichtungen der Bezirks- und Ortsausschüsse gezeigt werden, doch können die Bezirks- und Ortsausschüsse für ihre Veranstaltungen Bilder beim Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit unter Beifügung einer Vorlage bestellen und sie dann dem Vortrag einfügen.

### Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

### Arbeiterwohlfahrt Barmen.

Die Jahresgeneralversammlung der Arbeiterwohlfahrt Barmen fand am 25. Januar d. J. statt. Die Aufgabengebiete der Arbeiterwohlfahrt in dem vergangenen Jahre umfaßten insbesondere: Beratung in familienrechtlichen Angelegenheiten, allgemeine soziale Fürsorge, Jugendfürsorge, soziale Gerichtshilfe und Fürsorge für bedürftige alte Leute. 605 verschiedene Fälle wurden von der Geschäftsstelle beraten und betreut. Weiter sind eine Anzahl von Genossen und Genossinnen als Bezirkspfleger tätig. Die Durchführung von Spiel- und Wandertagen für erholungsbedürftige Kinder aller Konfessionen — es waren z. B. 136 evangelische, 13 katholische und 84 dissidentische Kinder an diesen Veranstaltungen beteiligt — und Verpflegung der Kinder mit Milch und Kuchen oder Brötchen, bei größeren Wanderungen mit einer warmen Mahlzeit zeitigte guten Erfolg in der zunehmenden Gesundheit der Kinder. Die seit 1926 errichteten Aussteuer-Nähstuben haben sich auch im vergangenen Jahre gut bewährt. Für einen wöchentlichen Beitrag von 1 bis 2 Mk. wird entsprechendes Weißzeug geliefert, das dann unter Anleitung verarbeitet wird. Wiederwahl des bisherigen Vorstandes und des Genossen Lorsch als Ge-

schäftsführer und ein kurzes Referat des Genossen Bamberger über „die Stellung der Arbeiterwohlfaht in der Wohlfahrtspflege“ beschlossen die Versammlung.

### Arbeiterwohlfaht Elberfeld.

Der auf der Jahresversammlung am 30. Januar d. J. erstattete Tätigkeitsbericht der Arbeiterwohlfaht Elberfeld gibt ein Bild einer vielseitigen und regen Arbeit. Der Ortsgruppe Elberfeld gehören zurzeit 232 zahlende Mitglieder an, 25 Mitglieder sind als ehrenamtliche Pfleger in der städtischen Wohlfahrtspflege tätig. Als besondere Aufgabengebiete werden angeführt: Asozialenfürsorge — Heimstätte für Mädchen —, Krankenhausfürsorge, örtliche Erholungsfürsorge und Errichtung von Nähstuben und sogenannte Aussternähstuben für junge Mädchen. Die Schulung der Mitarbeiter erfolgt durch Vorträge in den Monatsversammlungen. Es ist jetzt beabsichtigt, besondere Fachausschüsse zu bilden, um diese dann intensiver in den einzelnen Fachgebieten zu schulen. Eine eigene kleine Bibliothek und die Zeitschrift „Arbeiterwohlfaht“ ergänzen die Fortbildungsmöglichkeiten. Weiter ist ein Ausbau der Ferienstätte im Uellendahl geplant. Nach Wiederwahl des bisherigen Vorstandes wurde vom Genossen Lehmann referiert über „die Mitarbeit in der Asozialenfürsorge“.

### Bezirkskonferenzen.

Der Bezirksausschuß Arbeiterwohlfaht Halle ladet für den 4. März zu einer Sitzung des erweiterten Bezirksausschusses ein, auf der der Jahresbericht des Bezirksausschusses und der einzelnen Ortsausschüsse sowie Bericht über die Lotterie und Kasse erstattet werden soll.

Die Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfaht Hessen-Nassausollebenfalls am 4. März stattfinden. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts sowie Wahl des Vorstandes und Wahl für den Hauptausschuß sind für die Tagesordnung vorgesehen. Ein Referat über ein noch näher zu bestimmendes Sondergebiet der sozialen Fürsorge ist für eine vorangehende Bildungskonferenz in Aussicht genommen.

### Die internationalen sozialen Kongresse in Paris.

Das endgültige Programm der Pariser Kongresse lautet:

Vom 2.—8. Juli findet in der Sorbonne der Internationale Kongreß für Wohnungswesen und Wohnungswirtschaft statt.

Vom 5.—8. Juli tagt in dem Conservatoire des Arts et Métiers der Internationale Kongreß für öffentliche und private Fürsorge.

#### Tagesordnung:

1. Der fortschreitende Ersatz fürsorgereicher durch vorbeugende Maßnahmen.
2. Die Hilfe für die Fremden.
3. Fürsorge für Personen, die Hilfsmittel haben, aber der Fürsorge bedürfen.
4. Die Fürsorge für die Alten aller Kategorien und die geistig Minderwertigen.

Vom 8.—12. Juli findet in denselben Räumen ein internationaler Kinderschutz-Kongreß statt.

#### Tagesordnung:

1. Mutterschutz-Häuser.
2. Stillfragen.
3. Medizinisch-pädagogische Fragen in Freiluft-Kinderheimen.
4. Die leitenden Gedanken der sozialen Arbeit beim Kinderschutz.
5. Jugendgerichtshilfe.

Im selben Haus vom 8.—13. Juli tagt die Internationale Konferenz

für Wohlfahrtspflege mit der Tagesordnung:

1. Die allgemeine Organisation der sozialen Arbeit.
2. Der Unterricht in der sozialen Fürsorge.
3. Die Methode der Individualisierung der Fürsorge.
4. Soziale Fürsorge und Industrie.
5. Soziale Fürsorge und soziale Hygiene.

Dieser Kongress tagt in Sektionen.

1. Sektion: Allgemeine Organisation der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik. Vorsitzender Percy Alton, London.

Sie behandelt in der Vollversammlung Stand und Entwicklung der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik. Referent u. a.: Landeshauptmann Dr. Horion, Internationale Wohlfahrtspflege, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege. In der Abteilungssitzung u. a.: Aufgaben und gegenseitige Beziehungen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, Grenzen der Wohlfahrtspflege, Methoden zur Förderung sozialer Gesinnung (auf dem Lande, Referent Landrat Dr. Kracht, Heide i. H.).

2. Sektion: Die soziale Ausbildung. Vorsitzende Dr. Alice Salomon, Berlin.

Vollversammlung: Die verschiedenen Systeme sozialer Ausbildung und die Beziehungen der verschiedenen Wissenschaften zur Wohlfahrtspflege und ihre Bedeutung für den Lehrplan (Referent u. a. Ministerialrat Dr. Bäumer). Wie läßt sich bei den sozialen Berufsarbeitern das Berufsideal pflegen? Die Berufsethik der in der Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte. In der Abteilungssitzung: Die Organisation der Wohlfahrtsschulen und ihre Lehrpläne; die Beziehungen zwischen der praktischen und theoretischen Ausbildung während der Schulzeit (Referent Dr. Dietrich,

Berlin). Die Ausbildung für die ländliche Wohlfahrtspflege. Erfahrungen mit gemeinsamer Ausbildung von Männern und Frauen.

3. Sektion: Methoden individualisierender Fürsorge. Vorsitzende Miss Glem, New York.

Vollversammlung: Die Entwicklung individualisierender Fürsorge in den Vereinigten Staaten. Die individualisierende Fürsorge in ihren Beziehungen zur Familie, zur Erwerbslosenversicherung, zur Reform der gesamten Gesetzgebung (Referent: Aichhorn, Wien), zur Massenfürsorge (Referent: Beigeordneter Dr. Neinhaus, Barmen). In der Abteilungssitzung: Die finanziellen und verwaltungsmäßigen Probleme für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege (Dr. Ruth Wehand, Berlin).

4. Sektion: Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Arbeiterfragen. Vorsitzender: Albert Thomas, Genf.

Vollversammlung: Die Beziehungen der öffentlichen Fürsorge zur Fabrik-Wohlfahrtspflege. Die Beziehungen zwischen Gewerbeinspektion und Wohlfahrtspflege. Fabrikwohlfahrtspflege.

Abteilungssitzung: Existenzniveau der Familie, Freizeit, Erwerbslosigkeit und Familie (u. a. Referent: Ministerialdirigent Weigert, Berlin).

5. Sektion: Sozialhygiene. Vorsitzender: Professor Bagge, Stockholm.

Vollversammlung: Wohlfahrtspflege und Sozialhygiene.

Abteilungssitzung: Soziale Fürsorge in Krankenhäusern und Beratungsstellen. Gerichtliche und soziale Psychiatrie. Schulgesundheitspflege, Industrie-Hygiene.

Die vier Kongresse tagen völlig getrennt. Jeder hat seine eigene Kongressleitung. Es werden während der Kongresse zwei Ausstellungen veranstaltet. Eine internationale

Ausstellung für Wohnungswesen und sozialen Fortschritt findet vom 15. Juni—15. Juli im Ausstellungspark statt. Sie umfaßt 4 Abteilungen:

1. Häuser und Gärten. Wohnungswirtschaft in den Städten.
2. Jugendfürsorge.
3. Öffentliche und private Fürsorge.
4. Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik.

Neben dieser öffentlichen Ausstellung findet eine Fachausstellung für die Teilnehmer des Kongresses statt.

Die deutsche Geschäftsstelle ist in Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Wir bitten schon jetzt die Genossen des In- und Auslandes, die an den Kongressen teilnehmen, uns davon zu benachrichtigen, damit Zusammenkünfte aller sozialistischen Teilnehmer veranstaltet werden können.

### Lehrgang für Jugendfürsorge.

Das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. M. veranstaltet wie alljährlich, auch 1928 unter der Leitung von Professor Klumker und Dr. jur. Reiß einen Lehrgang für Jugendfürsorge von einjähriger Dauer.

Vorbedingung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, wie sie im allgemeinen durch ein abgeschlossenes akadem. Studium gleichviel welcher Fakultät gewährleistet ist. Abweichungen hiervon kann die Leitung ausnahmsweise zulassen. Da nur in der praktischen Arbeit, vor allem in der unmittelbaren Erziehungsarbeit die Entscheidung über die Eignung zu fürsorglicher Tätigkeit gefällt werden kann, wird von jedem Teilnehmer eine wenigstens halbjährige Tätigkeit zunächst in Erziehungsanstalten, dann auch an

Wohlfahrts- und Jugendämtern oder privaten Vereinen gefordert. Diese praktische Ausbildung wird vertieft durch einsemestrige Schulung an der Universität Frankfurt a. M.

Für den theoretischen Teil des 10. Lehrgangs ist folgender Lehrplan vorgesehen.

Vorlesungen: Grundfragen der Jugendfürsorge und Sozialpädagogik, Geschichte der Jugendfürsorge, Fürsorgewesen Deutschlands — Prof. Klumker, Psychopathologie des Kindes — Prof. Hahn und Uebungen des Seminars für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik. Vorseminar: Besichtigungen von Einrichtungen der Schulkinderfürsorge. Hauptseminar: Erziehungsformen in der Kinderfürsorge.

Die Einführung in das Gesamtgebiet der Jugendfürsorge und ihre Stellung zur allgemeinen Wohlfahrtspflege, zur Gesundheitsfürsorge usw. wird nach der theoretischen Seite vervollständigt durch Sonderkurse, Einzelvorträge und Leseabende. Die Kenntnis der verschiedenen Formen wird erweitert durch Besichtigungen von Erziehungsanstalten, Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgerichtes und den Untersuchungen der Jugendsichtungsstelle sowie praktische Arbeit am Verein Kinderschutz und am städtischen Jugendamt.

Die sehr verschiedenartige Vorbildung der Teilnehmer macht es nötig, daß der Lehrplan im übrigen für jeden einzelnen durch eine Auswahl aus den Vorlesungen der Universität (Pädagogik, Psychologie, Sozialpolitik, Rechtswissenschaft) gesondert aufgestellt wird.

An den Lehrplan ist Berufsberatung und, soweit dies bei der augenblicklichen Lage möglich ist, Stellenvermittlung angeschlossen.

Nähere Auskunft über den Lehrgang erteilt das Seminar für Für-

sorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. M., Kettenhofweg 130.

Der 10. Lehrgang beginnt Ende April 1928. Meldungen sind bis zum 1. April unter Beifügung eines Lebenslaufes dort einzureichen.

### Fortbildung.

Von Montag, den 2., bis Sonnabend, den 7. April d. J., findet im Friedrich-Fröbel-Haus zu Bad Blankenburg i. Thüringen für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen ein Lehrgang mit dem Thema „Fröbel und Montessori“ statt unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse der Kinderpsychologie, dargestellt von Herrn Universitätsprofessor Dr. Volkelt-Leipzig, und der Praxis des Kindergartens, dargestellt von Fräulein Elisabeth

Leutheuser, Leiterin des Friedrich-Fröbel-Hauses in Bad Blankenburg.

Der Stundenplan wird den Teilnehmerinnen nach der Anmeldung mit der gleichzeitig eine Teilnehmergebühr von 10 Mk. einzusenden ist, übermittelt werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 25. März an das Friedrich-Fröbel-Haus in Bad Blankenburg (Thür.) zu richten, das für preiswerte Unterkunft und Verpflegung Sorge tragen und nähere Auskünfte erteilen wird.

### Krankenpflegesschulen.

Die Volkswohlfahrt vom 1. Februar 1928 Nr. 3 veröffentlicht ein Verzeichnis der Krankenpflegesschulen, die zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung von Krankenpflegerinnen in Preußen zugelassen sind.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

### Arbeitsteilung in der Jugendfürsorge.

Von Walter Friedländer.

In der Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“, 4. Jahrg. Heft 2 gibt der Dezernent des Düsseldorfer Jugendamtes, Dr. Schappacher, in einer Abhandlung „Grundgedanken über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendfürsorgeorganisationen“ eine Darstellung der praktischen Arbeit des Jugendamtes, die höchstes Befremden erregen muß. Es ist an dieser Stelle bereits in mehreren grundsätzlichen Erörterungen (vgl. Jahrg. 1 Heft 2 S. 33 und Heft 3 S. 65) auf die recht merkwürdige Entwicklung der praktischen Jugendwohlfahrtstätigkeit in der Rheinprovinz hingewiesen worden, die keines-

wegs dem Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes entspricht. Besonders erstaunlich ist, daß nunmehr von dem Leiter eines Jugendamtes eine Praxis geschildert und anscheinend auch vertreten wird, die weder den gesetzlichen Bestimmungen noch der Auffassung des Wohlfahrtsministeriums gerecht wird. Wenn die Beteiligung der freien Jugendhilfeorganisationen nach Auffassung von Herrn Dr. Schappacher gesichert werden soll dadurch, daß alle — gleichviel ob sie auf konfessioneller oder anderer Grundlage beruhen — über ihre Heranziehung zur Arbeit gesichert werden, so steht seine praktische Ausführung hierzu in scharfem

Widerspruch, bei der eine Verteilung der Jugendhilfsarbeiten lediglich nach konfessionellen Gesichtspunkten geschildert wird, wobei der Arbeiterwohlfahrt und den freien Gewerkschafts-Jugendkartellen nur Dissidentenkinder zugewiesen werden sollen. In dem Vortrag des Genossen Bürgermeister Dr. Helmerich, Kiel, „Jugendwohlfahrtspflege und sozialistische Weltanschauung, und in der Abhandlung des Referenten „Die Rechtsgrundlage der Zuständigkeit“ („Arbeiterwohlfahrt“ 1. Jahrgang, Heft 4) ist ausführlich dargelegt, daß diese konfessionelle Abgrenzung eine schematische pädagogisch und fürsorglerisch unhaltbare Methode darstellt. An derselben Stelle ist ferner ausgeführt, daß auch der preußische Wohlfahrtsminister in einem Bescheide vom 2. Februar 1926 ausdrücklich anerkannt hat, daß eine Scheidung in der Jugendfürsorge nicht in dem Sinne vorgenommen werden kann, daß die Arbeiterwohlfahrt nur für Konfessionslose zuständig sei. Es ist unbegreiflich, daß trotzdem Herr Dr. Schappacher diese als unwahr erkannten Thesen jetzt noch vertritt (vgl. den Erlaß vom 6. Januar 1927 in „Arbeiterwohlfahrt“ 2. Jahrg. Heft 10 S. 300).

Auch im übrigen tritt aus dem Aufsatz überall die gleiche, falsche Grundeinteilung der Jugendhilfe hervor. Wenn Vormünder und Pfleger nur nach der Weltanschauung ausgesucht und von vornherein nur den hierfür zuständigen konfessionellen Organisationen überwiesen werden, bleibt unverstänlich, in welcher Weise die großen, fachlich gegliederten Verbände, wie z. B. Verein für Einzelvormundschaft, die Lehrer- und Hilfsschullehrerverbände, der Verein für Psychopathenfürsorge, der Kinderschutzverein u. a. berücksichtigt werden sollen. Auch spielt

nach der Darstellung das Jugendamt in Düsseldorf eine recht klägliche Rolle, da seine Familienfürsorge offenbar in allen wichtigen Fragen, z. B. in der Jugendgerichtshilfe und in der Schutzaufsicht, erst beim Abschluß des Verfahrens benachrichtigt wird und so ihr eigenes Material gar nicht rechtzeitig dem Gericht zugänglich machen kann. Im übrigen bietet die Abhandlung keinerlei neue oder wesentliche Gedanken für die praktische Arbeit und kann nach dem Gesagten nur außerordentlich kritisch beurteilt werden.

**Kollision zwischen dem Willen des Erziehungsberechtigten und der Entscheidung des Fürsorgeverbandes bei der Aufenthaltsbestimmung unterstützter Minderjähriger\*).**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge beabsichtigt, gemeinsam mit dem Deutschen Verband für Einzelvormundschaft bei den maßgebenden Regierungsstellen eine authentische Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen über das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Person eines Minderjährigen, der durch einen Fürsorgeverband unterstützt wird, zu beantragen, und zwar im Sinne eines Erlasses, den der preußische Wohlfahrtsminister unter dem 1. November 1926 (III E 3129/26) an den Regierungspräsidenten von Düsseldorf gerichtet hat. Dieser Erlaß lautet:

„Das Aufenthaltsbestimmungsrecht desjenigen, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, ist durch die

\*) Siehe Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 11/12 — November/Dezember 1927.

Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge nicht eingeschränkt worden. Wenn daher der Bezirksfürsorgeverband dem Sorgeberechtigten eine anderweitige Unterbringung der Minderjährigen anbietet und dieser sie ablehnt, so ist der Bezirksfürsorgeverband nicht berechtigt, die Fürsorge einzustellen, sondern mindestens verpflichtet, das aufzuwenden, was er bei der von ihm geplanten Fürsorgemaßnahme hätte aufwenden müssen.“

Bei einzelnen Fürsorgeverbänden herrscht aber noch die Ansicht, daß der Fürsorgeverband, weil er die Kosten für den Unterhalt eines Kindes zu tragen habe, auch den Unterbringungsort, eventuell auch gegen den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt, bestimmen könne und das Recht habe, falls seinen Anordnungen nicht entsprochen wird, die Fürsorge einzuschränken oder jegliche Unterstützung zu verweigern. Diese Auslegung erscheint irrig, denn juristisch geht das Recht des Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung dem des Fürsorgeverbandes vor. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Erziehungsberechtigten kann nur auf Grund des § 1666 BGB. bei einem Mißbrauch eingeschränkt resp. entzogen werden. Es wird darum erstrebt, durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehende Auslegungen in Zukunft auszuschließen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge bittet seine Mitglieder um Mitteilung von Fällen, in denen hilfsbedürftige Minderjährige durch solche Entscheidung von Fürsorgeverbänden leiden, oder etwaiger Entscheidung von Beschwerdeinstanzen in gleichem Sinne.

D. B.

Wohlfahrtspflege und Arbeitsrecht von G. A. Johnston. Internationale Rundschau der Arbeit. Heft 1, Januar 1928.

Im Schlußkapitel hat Johnston seine Auffassung, die durch die Zeitschrift, in der sie erscheint, besondere Bedeutung hat, dahin zusammengefaßt: „Wohlfahrtspflege und Arbeitsrecht sind keine Parallelen; die sich niemals schneiden, wie weit man sie auch verlängert, Wohlfahrtspflege und Arbeitsrecht gleichen auch nicht konzentrischen Kreisen, von denen der eine den anderen umschließt. Wohlfahrtspflege und Arbeitsrecht verhalten sich zu einander wie zwei sich überschneidende Kreise, die einen bestimmten Sektor gemeinsam haben, im übrigen aber eigene Gebiete umfassen.“ „Das Problem ist von Land zu Land, sogar in den einzelnen Landesteilen verschieden.“ Er meint dann weiter, daß, wo Staat und freie Vereinigungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege gemeinsam arbeiten, die staatliche Wohlfahrtspflege sich mit den Regelfällen befaßt und Normen für eine für alle Menschen geltende Regelung festlegt. Die soziale Arbeit der freien Vereinigungen sei in bestimmter Hinsicht Gelegenheitsarbeit. Sie muß sich mit dem einzelnen Individuum befassen, wofür sich eine Norm nicht aufstellen läßt. Die freien Vereinigungen gingen auch oft dem Staat voran, um Versuche zu machen und neue Wege zu finden. Die ausführenden Beamten der staatlichen und der freien Volkswohlfahrtspflege müssen als Wohlfahrtspfleger betrachtet werden.

H. W.

Der Ausgleich zwischen Fürsorgearzt und praktischem Arzt. Von Stadtarzt Dr. Hoch in Luckenwalde. Deutsche Medizinische Wochenschrift.

Genosse Dr. Hoch setzt sich für Behandlung durch Fürsorgeärzte ein.

H. W.